

Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
Geschäftsbereich Gesundheit,
Soziales & Ordnung

Konzept zur Ermittlung
der Bedarfe für
Unterkunft

Bericht, September 2016



ANALYSE &
KONZEPTE

Beratungsgesellschaft für Wohnen,
Immobilien, Stadtentwicklung mbH
Gasstraße 10 | 22761 Hamburg

phone +49 (0)40 4850 098-0
fax +49 (0)40 4850 098-98
mail info@analyse-konzepte.de

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick: Bedarfe für Unterkunft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1
2 Aufgabenstellung und Vorgehensweise	2
3 Datenverfügbarkeit und Datenschutz	4
4 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard	6
4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße	6
4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards	7
5 Vergleichsraum und Mietkategorien	10
5.1 Vergleichsraum	10
5.2 Mietkategorien	10
5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich	12
6 Ermittlung der Mietkategorien im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	14
6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit	15
6.2 Indikatoren	18
6.3 Ergebnis der Clusteranalyse	19
7 Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands	22
7.1 Grundgesamtheit	22
7.2 Erhebung von Bestandsmieten	23
7.3 Extremwertkappung	25
7.4 Erfassung der Angebotsmieten	26
8 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen	29
8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes	29
8.2 Iteratives Verfahren	32
8.3 Angemessenheitsrichtwerte	35
9 Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser	46
Anlage 1 Histogramme der erhobenen Mieten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	47
Anlage 2 Erläuterungen zur Clusteranalyse	57
Anlage 3 Wohnungsgrößenstruktur im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	69
Anlage 4 Fragebögen der Mietwerterhebung	72

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft	1
Tab. 2	Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes Sachsen	6
Tab. 3	Übersicht Fahrzeiten je Kommune mit dem öffentlichen Personennahverkehr	16
Tab. 4	Indikatorenkatalog und Datenquellen	19
Tab. 5	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Mietkategorien im Kreisgebiet	20
Tab. 6	Anzahl und Verteilung aller erhobenen Mietwerte	24
Tab. 7	Ergebnisse der Extremwertkappung	26
Tab. 8	Anzahl und Verteilung der relevanten Mietwerte	26
Tab. 9	Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten	27
Tab. 10	Nachfragergruppen im unteren Marktsegment	30
Tab. 11	Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen ≥ 24 bis ≤ 48 m ²	33
Tab. 12	Perzentilgrenzen	34
Tab. 13	Netto-Kaltmieten	35
Tab. 14	Übersicht kalte Betriebskosten	36
Tab. 15	Mietkategorie I: Bestandsmieten	37
Tab. 16	Mietkategorie II: Bestandsmieten	38
Tab. 17	Mietkategorie III: Bestandsmieten	38
Tab. 18	Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	40
Tab. 19	Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	41
Tab. 20	Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	41
Tab. 21	Angemessene Brutto-Kaltniete und tatsächliches Angebot	43
Tab. 22	Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft	44
Tab. 23	Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angewendeten Werten	45
Tab. 24	Übersicht warme Betriebskosten	46
Tab. 25	Distanzmatrix der Gebiete	59
Tab. 26	Clusterzugehörigkeit der Kommunen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	61
Tab. 27	Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung	63
Tab. 28	Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung	66
Tab. 29	Eigenschaften der Mietkategorien	68

Abbildungsverzeichnis

Karte 1	Clusteranalyse: Mietkategorien im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	21
Abb. 1	Definition des angemessenen Marktsegmentes	31
Abb. 2	Iterative Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen	34
Abb. 3	Mietkategorie I, ≥ 24 bis ≤ 48 m ² , Netto-Kaltmieten	49
Abb. 4	Mietkategorie I, > 48 bis ≤ 60 m ² , Netto-Kaltmieten	49
Abb. 5	Mietkategorie I, > 60 bis ≤ 75 m ² , Netto-Kaltmieten	50
Abb. 6	Mietkategorie I, > 75 bis ≤ 85 m ² , Netto-Kaltmieten	50
Abb. 7	Mietkategorie I, > 85 m ² , Netto-Kaltmieten	51
Abb. 8	Mietkategorie II, ≥ 24 bis ≤ 48 m ² , Netto-Kaltmieten	51
Abb. 9	Mietkategorie II, > 48 bis ≤ 60 m ² , Netto-Kaltmieten	52
Abb. 10	Mietkategorie II, > 60 bis ≤ 75 m ² , Netto-Kaltmieten	52
Abb. 11	Mietkategorie II, > 75 bis ≤ 85 m ² , Netto-Kaltmieten	53
Abb. 12	Mietkategorie II, > 85 m ² , Netto-Kaltmieten	53
Abb. 13	Mietkategorie III, ≥ 24 bis ≤ 48 m ² , Netto-Kaltmieten	54
Abb. 14	Mietkategorie III, > 48 bis ≤ 60 m ² , Netto-Kaltmieten	54
Abb. 15	Mietkategorie III, > 60 bis ≤ 75 m ² , Netto-Kaltmieten	55
Abb. 16	Mietkategorie III, > 75 bis ≤ 85 m ² , Netto-Kaltmieten	55
Abb. 17	Mietkategorie III, > 85 m ² , Netto-Kaltmieten	56
Abb. 18	Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen	67
Abb. 19	Wohnungsgrößenverteilung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	70
Abb. 20	Anschreiben Wohnungsunternehmen Seite 1	73
Abb. 21	Anschreiben Wohnungsunternehmen Seite 2	74
Abb. 22	Wohnungsunternehmen Merkblatt	75
Abb. 23	Wohnungsunternehmen Fragebogen	76
Abb. 24	Anschreiben private Vermieter Seite 1	77
Abb. 25	Anschreiben private Vermieter Seite 2	78
Abb. 26	private Vermieter Merkblatt	79
Abb. 27	private Vermieter Fragebogen	80

1 Überblick: Bedarfe für Unterkunft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden die Bedarfe für Unterkunft ermittelt. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst. Herleitung, Definition und Hinweise zur Anwendung sind in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Für Bedarfsgemeinschaften werden die Bedarfe für Unterkunft übernommen, soweit diese angemessen sind. Die angemessenen Brutto-Kaltmieten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind in der untenstehenden Tabelle 1 dargestellt.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Es wird der Quadratmeterpreis für Wohnungen des einfachen Standards ermittelt und zuzüglich der kalten Betriebskosten je Quadratmeter mit der angemessenen Wohnfläche multipliziert. Das so berechnete Produkt ergibt die angemessene Brutto-Kaltmiete. Dieser Angemessenheitsrichtwert soll gewährleisten, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, im Vergleichsraum ausreichend Wohnraum des einfachen Standards anzumieten. Zudem ist er Garant für ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft unterschieden. Die Wohnfläche ist dabei ein Richtwert, der einzig für die Ermittlung des Produktes, gemäß der von der Rechtsprechung entwickelten Produkttheorie, relevant ist. Es kann auch eine größere oder kleinere Wohnfläche bewohnt werden, solange das maximale Produkt (angemessene Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Mietniveaus im Kreisgebiet wurden folgende Mietkategorien gebildet (siehe Kapitel 6):

- Mietkategorie I: VG Altenberg, VG Bad Gottleuba-Berggießhübel, VG Bad Schandau, Dürrrörsdorf-Dittersbach, Stadt Glashütte, Stadt Hohnstein, VG Klingenberg, VG Königstein/Sächs. Schweiz, VG Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Neustadt in Sachsen, Stadt Sebnitz, Stadt Stolpen;
- Mietkategorie II: Bannewitz, Stadt Dippoldiswalde, VG Dohna-Müglitztal, Kreischa, Stadt Rabenau, VG Tharandt, Stadt Wilsdruff;
- Mietkategorie III: Stadt Freital, Stadt Heidenau, VG Pirna.

Tab. 1 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)						
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Mietkategorie I	277,92	345,00	423,75	461,55	489,25	51,50
Mietkategorie II	283,68	360,60	442,50	529,55	536,75	56,50
Mietkategorie III	293,28	357,00	442,50	481,10	546,25	57,50

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

2 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Seit Januar 2005 wird das System der Mindestsicherung in Deutschland in drei Rechtskreisen geregelt, und zwar in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Grundmiete, den kalten Betriebskosten sowie den Kosten für Heizung und Warmwasser.¹

Für Bedarfsgemeinschaften werden die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt, jedoch nur bis zur Höhe der "angemessenen" Kosten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Eine Definition dessen, was unter "angemessen" zu verstehen ist, ob und welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern ist unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort von den jeweiligen kommunalen Trägern durch ein schlüssiges Konzept festzulegen.

Der Begriff der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R und BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Die Bedarfe können durch ein "schlüssiges Konzept" definiert werden, für das vom Bundessozialgericht ein Anforderungs- und Prüfungsschema entwickelt wurde (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Ausgangspunkt ist eine eigenständige **Datenerhebung** – die sogenannte Mietwerterhebung – die über den gesamten **Vergleichsraum** – den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – erfolgte. Die Datenerhebung umfasst sowohl Bestandsmieten, Neuvertragsmieten und Angebotsmieten.² Die Mietwerterhebung muss den relevanten Wohnungsmarkt **repräsentativ** und empirisch **valide** abbilden. Der so gewonnene Datensatz ist unter Einhaltung anerkannter **mathematisch-statistischer Grundsätze** auszuwerten. Dies beinhaltet unter anderem

- eine nachvollziehbare **Definition des Gegenstandes** der Beobachtung,
- Angaben über den **Beobachtungszeitraum**,
- Festlegung der **Art und Weise** der Datenerhebung,
- Angaben über die gezogenen **Schlüsse** (zum Beispiel Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Analyse & Konzepte hat vor diesem Hintergrund ein Untersuchungskonzept entwickelt, das diese speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Ermittlung von Mieten zur Festlegung von angemessenen Brutto-Kaltmieten berücksichtigt. Dieses Konzept basiert in seinen Grundzügen auf der allgemein anerkannten Vorgehensweise zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln.

1 Mit den Änderungen des SGB II im Jahr 2011 wurde der ursprüngliche Begriff "Kosten der Unterkunft" in "Bedarfe für Unterkunft" geändert. Die alte Abkürzung "KdU" und der Begriff "KdU-Regelung" haben sich jedoch als eigenständige Begriffe etabliert. Im Folgenden werden daher auch hier diese Begrifflichkeiten weiterhin genutzt und synonym verwendet.

2 Das schlüssige Konzept folgt daher dem Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, basierend auf einer breiten empirischen Grundlage, für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine Definition für die angemessenen Wohnkosten für Bedarfsgemeinschaften vorzunehmen und rechtskonforme Angemessenheitsrichtwerte transparent und realitätsgerecht zu ermitteln. Des Weiteren werden mit dem Konzept die methodischen Grundlagen, der Ablauf der Untersuchung sowie die Ergebnisse der Mieterhebung zur Ermittlung von Mietpreisrichtwerten detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Die Konzeption und die einzelnen Schritte der Vorgehensweise sind hier kurz im Überblick dargestellt. Die ausführlichen methodischen Erläuterungen erfolgen im jeweiligen Kapitel.

- **Datenschutz**

Die Datenerhebung kann nur auf Basis freiwilliger Auskünfte von Vermietern erfolgen. Dies und der Umgang mit sensiblen Mietdaten erfordern ein eigenes Datenschutzkonzept (siehe Kapitel 3).

- **Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard**

In einem ersten Schritt werden die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und die Methode zur Herleitung des einfachen Wohnungsstandards dargestellt (siehe Kapitel 4).

- **Vergleichsraum und Mietkategorien**

In einem zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab zu bilden. Der Vergleichsraum Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Begriffe "homogener Lebens- und Wohnbereich" und "Mietkategorien" werden im Kapitel 5 definiert.

- **Mietkategorien**

Um sowohl möglichst repräsentative und marktgerechte Mieten zu ermitteln als auch Effekte sozialer Segregation³ nicht zu befördern, hat Analyse & Konzepte ein Verfahren entwickelt, die räumlichen Unterschiede von Mietpreisstrukturen innerhalb eines Landkreises korrekt zu erfassen (siehe Kapitel 6).

- **Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands**

Die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - ist vor der eigentlichen Datenerhebung zu bestimmen. Das planvolle und systematische Verfahren zur Datenerhebung sowie die Ergebnisse der Erhebung werden im Kapitel 7 beschrieben.

- **Ableitung der Angemessenheitsgrenzen**

In einem dritten Schritt sind, entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und des Rechtsgedankens in § 22c SGB II, für die Ermittlung der Richtwerte Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits den Markt der Angebotsmieten richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird (siehe Kapitel 8).

³ Soziale Segregation bezieht sich hier auf die räumliche Konzentration von Leistungsempfängern.

3 Datenverfügbarkeit und Datenschutz

Die Ermittlung angemessener Brutto-Kaltnieten erfordert eine Primärerhebung von Mietwerten im Vergleichsraum. Auf Erhebungen Dritter⁴ - wie beispielsweise qualifizierte Mietspiegel - kann im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht zurückgegriffen werden. Für die Mietwerterhebung besteht keine gesetzliche Anspruchsgrundlage, sodass eine Datenerhebung nur auf **freiwilliger** Basis bei Vermietern durchgeführt werden kann.

Im Falle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgte eine Datenabfrage bei großen Wohnungsunternehmen sowie eine schriftliche Befragung kleiner, privater Vermieter, die im Landkreis Wohnungen vermieten (im Detail siehe Kapitel 7.2).

Die Freiwilligkeit der Angaben erfordert - insbesondere wenn zwecks Aktualisierung des Konzeptes Folgebefragungen erforderlich werden - einen sehr sensiblen Umgang mit den Daten. Auch wenn es sich bei den Mietwerten nicht um personenbezogene Daten handelt, so stellen die konkreten, wohnungsbezogenen Daten der Unternehmen beziehungsweise Eigentümer elementare Daten ihres Geschäftsbetriebs dar.

Anwendung finden datenschutzrechtliche Aspekte bei der Adressgenerierung für die Anschreiben an private Kleinvermieter und der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) beziehungsweise nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Beide Arbeitsschritte sind durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführt worden, sodass Analyse & Konzepte zu keinem Zeitpunkt Zugriff oder Einsicht in personenbezogene Daten hatte.

Die Wahrung schutzwürdiger wohnungsbezogener Daten erfolgte während der Projektbearbeitung anhand Umsetzung und Einhaltung folgender Punkte:

- Erstellung eines Datenschutzkonzeptes,
- Nutzung der Erhebungsdaten ausschließlich zur Erstellung der Mietwerterhebung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Sicherung der betroffenen Verzeichnisse und Dateibereiche durch Passwörter,
- Umgehende Löschung aller nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten (Adressdaten),
- Verpflichtung aller beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 5 BDSG.

Der für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Datenschutzbeauftragte wurde im Vorfeld der Erhebung über die Vorgehensweise und die verwendeten Daten informiert und das Untersuchungskonzept mit ihm abgestimmt.

Die befragten Vermieter wurden in den Anschreiben über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung informiert. Darüber hinaus wurden sie darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich für die Mietwerterhebung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge genutzt werden. Die anonymisierten Originaldaten werden nur für Streitfälle im Sozialgerichtsprozess zur Verfügung gestellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Daten nur von berechtigten Personen genutzt werden können. Diese Personen sind auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, sodass auszuschließen ist, dass die Originaldaten den Kreis der berechtigten Personen verlassen.

⁴ In Anlehnung an den Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".

Die Erhebungsbögen für die Befragung von Wohnungsunternehmen und privater Kleinvermieter sind der Anlage 4 zu entnehmen. Aus dem Fragebogen ist erkennbar, dass Analyse & Konzepte lediglich anonymisierte Mietdaten abfragt. Die Daten wurden in einer Excel-Tabelle mit folgender vereinfachter Datenstruktur je Wohnung gespeichert:

Gemeinde	Wohnfläche	Grundmiete	Betriebskosten	Heizkosten	Datum Mietvertrag
Beispiel	56 m ²	236,88 €	57,68 €	62,72 €	01.03.2011

Dieser Datensatz enthält keine weiteren Berechnungen.

Alle Informationen zur Entstehung und Struktur der Daten, alle Schlüsse und Auswertungen sowie die Darstellung der Verteilung der Mietwerte (Histogramme, siehe Anlage 1) sind in diesem Bericht dargestellt.

Aufgrund des notwendigen sensiblen Umgangs liegen die Rohdaten nur bei Analyse & Konzepte vor. Die Ergebnisse werden ausschließlich in aggregierter Form dargestellt und Einzeldaten werden nicht veröffentlicht. Eigentümerspezifische Auswertungen sind nicht möglich.

Sollten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Nachfragen hinsichtlich der angestellten Berechnungen, ergänzende Analysen und Berechnungen oder weitere Erläuterungen gewünscht sein, kann Analyse & Konzepte diese jederzeit durchführen. Sofern Rohdaten⁵ vom Gericht angefordert werden, kann eine Übersendung erfolgen, soweit eine Weitergabe ausgeschlossen ist und die Verwendung nur für den Zweck des Verfahrens datenschutzrechtlich sichergestellt werden kann.

⁵ Die Mietwerterhebung stellt die bisher umfangreichste Mietensammlung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dar.

4 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard

Im Vorfeld der Datenerhebung sind die angemessene Wohnungsgröße und der angemessene Wohnungsstandard zu definieren.

4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

In einem ersten Schritt ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße festzustellen (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R). Sie bildet die Basis für die Berechnung der Mieten nach dem Prinzip der Produkttheorie. Das Produkt zur Beurteilung der Angemessenheit berechnet sich aus der für die jeweilige Wohnungsgrößenklasse ermittelten Quadratmetermiete für Wohnungen einfachen Standards und der für die Größe der Bedarfsgemeinschaft definierten abstrakt angemessenen Wohnfläche. Die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen erfolgt dabei unabhängig von der Anzahl der Räume (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bilden die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus den Rahmen für die rechnerisch in Ansatz zu bringenden angemessenen Wohnflächen. Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit jedoch keine derartige gültige Verordnung.

Das Bundessozialgericht hat auch stets darauf hingewiesen, dass der Bezug zur sozialen Wohnraumförderung in Ermangelung anderer Grundlagen erfolgte. Insofern wurde die ausgelaufene Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) vom 7. Juni 2010 zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen) zugrunde gelegt und anhand der tatsächlichen Wohnungsgrößenstruktur im Landkreis überprüft (siehe Anlage 3). Aufgrund der regionalen Wohnungsgrößenstruktur wurden die Wohnflächenabgrenzungen für 1-Personen-Haushalte um 3 m² auf 48 m² angehoben. Dadurch steigt der zu berücksichtigende Wohnungsmarktanteil für 1-Personen-Haushalte. Die Ermittlungsgrundlage der angemessenen Richtwerte entspricht so besser dem Anteil der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften.

Tab. 2 Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes Sachsen	
Haushaltsgröße	Maximale Wohnungsgröße
1 Person	≥ 24 ≤ 48 m ²
2 Personen	> 48 ≤ 60 m ²
3 Personen	> 60 ≤ 75 m ²
4 Personen	> 75 ≤ 85 m ²
5 Personen	> 85 m ²
Jede weitere Person	+10 m ²
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016	
ANALYSE & KONZEPTE	

Aufgrund der geringen Zahl sehr großer Bedarfsgemeinschaften einerseits und der relativ geringen Anzahl sehr großer Wohnungen andererseits wird für Haushalte mit mehr als fünf Personen eine Klasse gebildet. Hierbei sind für jede weitere Person 10 Quadratmeter zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei der Mietwerterhebung wurden grundsätzlich Wohnungen aller Wohnungsgrößen erfasst und sind entsprechend im Datensatz enthalten. Hinsichtlich der **Auswertung** der Daten gibt es bei der Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine Ausnahme: Hier wurden nur Wohnungen von 24-48 m² berücksichtigt. Mit dieser Definition einer Mindestwohnungsgröße, die bei der Erstellung von Mietspiegeln üblich ist, sollen quadratmeterspezifische Mietpreisverzerrungen reduziert werden, um so die Repräsentativität der Mietwerterhebung sicherzustellen.⁶

Hintergrund sind Erfahrungswerte, nach denen die Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung bei gleicher Ausstattung und Lage zumeist höher ist als die einer größeren Wohnung (Wohnkosten-Progression). Allerdings führen diese Quadratmetermieten in der Regel nicht zu höheren Gesamtmieten als bei vergleichbaren Wohnungen mit einer größeren Wohnfläche.

Da die Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine sehr große Spanne aufweist, sind hier die Verzerrungen besonders groß, insbesondere dann, wenn für die Richtwertermittlung das Produkt gebildet und die hohe Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung auf die maximal angemessene Wohnfläche bezogen wird. Damit würden potenziell Richtwerte entstehen, die weit über den eigentlichen Marktwerten liegen.

4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards

Die Angemessenheit der Mietkosten für Wohnungen des einfachen Standards soll auf Basis der regionalen Gegebenheiten bestimmt werden, da nur so eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt wird. Was angemessen ist, ist somit immer relativ. Die Festlegung von Angemessenheitsgrenzen für das einfache Wohnungsmarktsegment ist dabei von zwei Einflussfaktoren abhängig, nämlich von der regional vorzufindenden Qualität des relevanten Mietwohnungsbestandes sowie von der Anzahl der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften. Denn wenn die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise deren Anteil an den Haushalten im Landkreis größer ist, werden mehr Wohnungen zur hinreichenden Versorgung benötigt als bei einer geringeren Anzahl zu versorgender Bedarfsgemeinschaften.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurden zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit (siehe § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) und des hierfür zugrunde gelegten einfachen Standards in der Entscheidung vom 22.09.2009 (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R) zwei Erhebungsansätze dargestellt: In der einen Variante können die Mieten speziell nur im unteren Wohnungsmarktsegment erhoben werden, in der anderen Variante wird auf das einfache, mittlere und gehobene Segment - also auf nahezu den gesamten Wohnungsmarkt - abgestellt.

In beiden Ansätzen werden jedoch in der Regel nur Wohnungsbestände berücksichtigt, die über eine vermietetseitige Ausstattung der Wohnung mit einem Bad und einer Sammelheizung (die Brennstoffzufuhr erfolgt nicht manuell) verfügen. Wohnungen ohne Bad oder Sammelheizung repräsentieren in der Regel das unterste Marktsegment, welches nach Ansicht des Bundessozialgerichts für eine Anmietung nicht auf Dauer zumutbar ist.

Analyse & Konzepte wendet den zweiten Erhebungsansatz an und definiert die Angemessenheitsgrenzen für den einfachen Standard ausschließlich über die Höhe der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter. Wie sich in Mietspiegelerhebungen beziehungsweise Mietspiegeltabellen zeigt, gibt es einen engen positiven

⁶ Der Ausschluss kleinster Wohnungen erfolgt nur hinsichtlich der Ermittlung des Angemessenheitsrichtwertes, nicht hinsichtlich der tatsächlichen Wohnraumversorgung, die im Sinne der Produkttheorie selbstverständlich möglich ist. Vergleiche auch Knickrehm, Sabine: "Schlüssiges Konzept 'Satzungslösung' und Anforderungen des BVerfG" in Sozialrecht aktuell 4/2011, S.129. Vergleiche auch Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: "Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln", Berlin 2002.

Zusammenhang zwischen der Ausstattungsqualität einer Wohnung und deren Quadratmeterpreis. Je besser die Ausstattung der Wohnung ist, desto höher ist zumeist der Mietpreis pro Quadratmeter. Wohnungen des einfachen Standards sind entsprechend diejenigen Bestände vor Ort mit den niedrigsten Mieten. Auch das Bundessozialgericht weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass sich der Standard nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz im Quadratmeter niederschlägt (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7 b AS 18/06 R).

Dieser Erhebungsansatz bietet den Vorteil, dass sowohl die Bestimmung der Quadratmetermiete eines einfachen Standards als auch die abstrakte Angemessenheitsprüfung auf einer statistisch-mathematisch fundierten Methodik basiert. Das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts (vergleiche Kapitel 2) kann auf diese Weise eingehalten werden.

Im Gegensatz zum gewählten zweiten Erhebungsansatz kann der erste Erhebungsansatz (alleinige Erhebung der Mieten im unteren Wohnungsmarktsegment) unter Umständen das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts nicht erfüllen.

Beim erstgenannten Erhebungsansatz wird lediglich auf das untere Wohnungsmarktsegment abgestellt. Das Wohnungsmarktsegment ist allerdings unbestimmt und von den regionalen Gegebenheiten als relativer Standard abhängig. Der einfache Wohnungsstandard könnte nur anhand eines umfangreichen Ausstattungskatalogs bestimmt werden, sodass zahlreiche Ausstattungsmerkmale erhoben werden müssten. Die Erhebung von zahlreichen Ausstattungsmerkmalen führt bei den befragten Vermietern zu erhöhtem Arbeitsaufwand beim Ausfüllen des Fragebogens. Da die Befragung die freiwillige Teilnahmebereitschaft voraussetzt, wird jeder zusätzliche Arbeitsaufwand die Teilnahmebereitschaft der Befragten senken. Sinkt allerdings die Teilnahmebereitschaft an der freiwilligen Befragung, reduziert sich die Datenbasis. Verweigern Vermieter mit relevanten Wohnungsbeständen die Teilnahme, ist sogar die Validität der Mietwerterhebung verletzt.⁷ In der Folge erfüllt die Mietwerterhebung dann nicht mehr das vom Bundessozialgericht entwickelte Anforderungs- und Prüfungsschema (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Im Anschluss an die Erhebung von Ausstattungsmerkmalen wäre des Weiteren eine Bewertung und damit Gewichtung der Merkmale zu erstellen. Das nötige Gewichtungsverfahren wäre jedoch aufgrund von Korrelationen in den Ausstattungsmerkmalen mathematisch kaum abzuleiten.⁸

Unklar und interpretationsabhängig bliebe auch die Feststellung, welche Merkmalskombinationen als regionale Standardausstattung gelten würden, und welche Merkmalskombinationen nicht mehr dem regionalen Standard entsprechen und damit als unterer Standard zu bewerten wären.

Schließlich wird in der konkreten Anwendung eines Ausstattungskatalogs der Fall eintreten, in dem der auf Ausstattungsmerkmalen basierende einfache Standard, bezogen auf die Anzahl der Wohnungen, nicht hinreichend groß ist, um alle Bedarfsgemeinschaften versorgen zu können. In der Folge müsste der Ausstattungskatalog solange durch weitere Ausstattungsmerkmale (oder Merkmalskombinationen) erweitert werden, bis eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt werden kann.

⁷ Selbst große, professionelle Vermieter und Wohnungsverwaltungen verfügen nicht über EDV-basierte Daten zu Ausstattungsmerkmalen.

⁸ Ausstattungsmerkmale sind nicht unabhängig voneinander und nicht zufällig verteilt, sondern abhängig von der Bauweise. So sind für Wohnungen bei einfacher Bauweise zumeist ähnliche Ausstattungskombinationen wie beispielsweise schlechte Fensterisolierung, einfache Bodenbeläge, einfache Fassadendämmung und kleine, funktionale Badezimmer zu erwarten. Hinsichtlich der Auswahl von angemessenen Ausstattungskriterien wäre folglich schwer zu begründen, warum hinsichtlich der Gewichtung eine Fensterisolierung höhere Bedeutung hat als eine schlechte Fassadendämmung.

Sowohl bei der Gewichtung von Ausstattungsmerkmalen als auch bei der nachträglichen Erweiterung des Ausstattungskatalogs bestehen willkürliche Spielräume, welche die Standards einer wissenschaftlichen, empirischen Ableitung der Angemessenheit einer Wohnung verletzen.

5 Vergleichsraum und Mietkategorien

Als zweiten Schritt bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes hat das Bundessozialgericht die Festlegung eines Vergleichsraums gefordert und dies in seinem Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R näher ausgeführt: "Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden." Entsprechend hält das Bundessozialgericht es für möglich, die Stadt München als einen Vergleichsraum zu betrachten (ebenda).

Was diese Aussage für inhomogene Landkreise bedeutet, wie die erforderlichen Referenzmieten empirisch gewonnen werden können und wie im konkreten Einzelfall der homogene Lebens- und Wohnbereich definiert wird, erfordert eine komplexe Betrachtungs- und Vorgehensweise, die im Folgenden näher erläutert wird.

5.1 Vergleichsraum

Ausgangspunkt ist die Festlegung des Bundessozialgerichts, dass ein maßgeblicher räumlicher Vergleichsmaßstab festzulegen ist, innerhalb dessen das Mietpreisniveau angemessener Wohnungen ermittelt wird (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R und LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14).

Der Vergleichsraum ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Generell kann es einer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der abstrakten Prüfung zugemutet werden, innerhalb des Wohnortes beziehungsweise Vergleichsraumes Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).⁹

Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bedeutet dies, dass das Kreisgebiet - analog zur Stadt Berlin als gerichtlich bestätigten Vergleichsraum (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 65/09 R) - einen einzigen Vergleichsraum bildet. Das Landessozialgericht Hessen betrachtet den größten hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg als einen Vergleichsraum (LSG Hessen, Urteil vom 15.02.2013 - L 7 AS 78/12). Auch die Landessozialgerichte Thüringen (LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14) und Nordrhein-Westfalen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.01.2016 - L 12 AS 1180/12) haben entschieden, dass der Landkreis Gotha und die StädteRegion Aachen jeweils Vergleichsräume im Sinne eines schlüssigen Konzeptes sind.

5.2 Mietkategorien

Die Mietkategorie ist nicht dem "homogenen Lebens- und Wohnbereich" gleichzusetzen, entsprechend kann auch nicht abgeleitet werden, dass Leistungsempfänger nur auf Wohnraum innerhalb der jeweiligen Mietkategorie verwiesen werden können. Vielmehr stellt die Mietkategorie ausschließlich eine empirische

⁹ Zumutbar sind nach § 140 Absatz 4 Satz 2 SGB III tägliche Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Differenzierung der Preisstruktur innerhalb des Vergleichsraumes, das heißt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, dar.

Zentrales Ziel des vorliegenden Konzeptes ist, abstrakte Bedarfe für Unterkunft empirisch fundiert zu ermitteln. Das heißt, die Daten müssen repräsentativ, valide und nach den anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen und Standards erhoben und verarbeitet sein (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Landkreise in aller Regel keinen einheitlichen Wohnungsmarkt darstellen, sondern zumeist mehrere, verschiedene Märkte umfassen: Der Wohnungsmarkt in der Kreisstadt ist zumeist, sowohl hinsichtlich des Wohnungsangebotes als auch der Mietpreise, ein anderer als in ländlichen Bereichen oder den Randbereichen von Großstädten ("Speckgürtel"). Auf der anderen Seite ist auch nicht jede Kommune aufgrund ihrer Größe ein eigener Markt. Des Weiteren können sich auch räumlich voneinander entfernte Kommunen bezüglich ihrer Wohnungsmärkte strukturell gleichen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, für das Konzept und die Mietpreisermittlung Kommunen empirisch zusammenzufassen.

Dieses Zusammenfassen von Gebieten gleicher Wohnungsmarkt- und Mietpreisstrukturen wird im Konzept von Analyse & Konzepte als Mietkategorisierung bezeichnet und erfolgt mit dem anerkannten statistischen Verfahren der Clusteranalyse (siehe Kapitel 6). Dieses Verfahren fasst diejenigen Kommunen zusammen, die sich strukturell am ähnlichsten sind, unabhängig von ihrer räumlichen Lage im Kreisgebiet.

Neben diesem inhaltlichen Grund gibt es auch einen empirisch-methodischen Grund, mehrere Gemeinden zusammenzufassen. Insbesondere in kleinen, ländlichen Kommunen, die stark von selbst genutztem Wohneigentum geprägt sind, ist der Mietwohnungsmarkt oft sehr klein und die Fälle von Neuvermietungen sind relativ gering.¹⁰ Es ist daher schwierig, für kleine Kommunen, im Sinne der mathematisch-statistischen Grundsätze, eine empirisch ausreichende und belastbare Fallzahl zu generieren. Methodisch üblich ist es daher, ähnlich strukturierte Gebiete zusammenzufassen und so repräsentative Fallzahlen für die Kommunen zu erhalten. Diese Vorgehensweise wird von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts explizit ermöglicht (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R).

Das empirische Zusammenfassen von Kommunen bedeutet, dass die in einer Kommune ermittelten Mietwerte für sich allein nicht ausreichend sind, zusammen mit den Werten einer zweiten Kommune jedoch aussagekräftig sein können. Gleiches geschieht auch bei den anerkannten Verfahren zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel, bei denen Wohnungen aus verschiedenen Stadtteilen durch ein und dasselbe Mietspiegelfeld repräsentiert werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, ganze Mietspiegel auf andere Kommunen mit vergleichbaren Strukturen zu übertragen, ohne dass in der Kommune, die den Mietspiegel übernimmt, ein Mietwert erhoben wurde.¹¹ Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass sich die Kommunen strukturell ähneln. Für die Übernahme der Mietwerte ist es nicht notwendig, dass die zusammengefassten Gebiete benachbart sein müssen.

Durch das von Analyse & Konzepte entwickelte Verfahren werden strukturelle Unterschiede kleinräumig berücksichtigt. Gleichzeitig wird durch diese praktikable Lösung ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet.

10 Hierbei ist zu beachten, dass die Erhebung von Bestandsmieten auf freiwilligen Befragungen von Vermietern oder Mietern basiert. Die aktuelle Praxis zeigt derzeit nur eine relativ geringe Teilnahmebereitschaft (ca. 10-20 %), sodass die Fallzahlen entsprechend niedriger sind.

11 Der Bundesgerichtshof hat in einer seiner Entscheidungen die Anwendung von Mietspiegeln in strukturell vergleichbaren Kommunen zugelassen (BGH, Urteil vom 16.06.2010 - VIII ZR 99/09).

Dabei stellen die Kommunen des Landkreises die kleinräumigen Gebiete dar, die anhand der Mietkategorisierung zu Mietkategorien zusammengefasst werden (siehe zum Verfahren Kapitel 6). Die Mietkategorien spiegeln hierbei unterschiedliche Mietniveaus im Landkreis wieder. Auf Ebene der Mietkategorien werden die Erhebungsdaten ausgewertet und eine angemessene Miethöhe abgeleitet (siehe Kapitel 8).

Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass hinsichtlich des Mietniveaus "teure" Kommunen nicht mit "günstigen" Kommunen zusammengefasst werden und die bestehenden Mietunterschiede nicht nivelliert werden. Eine Nivellierung würde bedeuten, dass bei Zusammenfassung von "teuren" und "günstigen" Kommunen keine Wohnungen in "teuren" Bereichen angemietet werden können. In den "günstigen" Kommunen hingegen - aufgrund zu hoher Angemessenheitsgrenzen - Mieten akzeptiert und gezahlt werden müssten, die nicht dem preislich unteren Wohnungsmarktsegment entsprechen. Eine Nivellierung preislich sehr unterschiedlicher Märkte, die räumlich sehr enge Beziehungen aufweisen können, beschleunigt darüber hinaus die vorhandene soziale Segregation. In Wohnungsmärkten besteht grundsätzlich eine mehr oder weniger starke Segregation, die durch die Angemessenheitsregelungen kaum verhindert werden kann; sie sollte jedoch durch eine Zusammenfassung, die allein auf der räumlichen Nähe beruht, nicht zusätzlich verstärkt werden.

Insgesamt werden durch die Mietkategorisierung empirisch valide und repräsentative Referenzmieten für die Ableitung abstrakt angemessener Mieten ermittelt und somit Angemessenheitsrichtwerte abgeleitet, die die unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen der Kommunen berücksichtigen. Auf der gleichen methodischen Grundlage wird anhand einer mehrmonatigen Erfassung von Angebotsmieten für die einzelnen Mietkategorien ermittelt, ob für diese Richtwerte ein ausreichendes Wohnungsangebot anmietbar ist.

5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich

Eine Überschreitung der Angemessenheitsrichtwerte hat eine individuelle Prüfung zur Folge, ob auch höhere Mieten als die ermittelten Angemessenheitsrichtwerte durch den Leistungsträger zu gewähren sind. Diese individuelle Prüfung muss für den Einzelfall den individuellen homogenen Wohn- und Lebensbereich (Wohnort im Sinne des Bundessozialgerichts) bestimmen. In der Folge ist die konkrete Angemessenheitsprüfung hinsichtlich Zeitraum und Mietangebot eine Einzelfallentscheidung.

Im Falle einer unangemessenen Miete soll, sofern vorhanden, der Verweis auf angemessenen Wohnraum innerhalb des Wohnortes im Sinne des Bundessozialgerichts erfolgen. Dadurch soll der Lebensmittelpunkt einer Bedarfsgemeinschaft geschützt werden. Prämisse bei der Definition von Wohnräumen ist, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht der Leistungsberechtigten auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (vergleiche BSG, Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R). Entsprechend soll bei der Festlegung von Angemessenheitsrichtwerten einbezogen werden, dass am Wohnort (im Sinne des Bundessozialgerichts) eine angemessene Wohnung auch verfügbar ist (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R).

Ob der gesamte Vergleichsraum einer Bedarfsgemeinschaft tatsächlich zugemutet werden kann, kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung analysiert werden. So ist der Schulbesuch nur für einen vergleichsweise kleinen Teil der Bedarfsgemeinschaften relevant, nämlich für Haushalte mit Kindern, und kann daher nicht im Rahmen der abstrakten Prüfung berücksichtigt werden. Auch können Kindern mit zunehmendem Alter längere Wegstrecken zugemutet werden. Wesentlich wäre in diesen Fällen, wie die Schulen erreicht werden können. Für Empfänger von Grundsicherung im Alter nach SGB XII ist die Frage des Schulortes gänzlich hinfällig. Ähnlich argumentiert das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich der homogene Wohn- und Lebensbereich im Einzelfall zumeist bestimmen lässt, die Einzelfälle insgesamt jedoch so unterschiedlich sind, dass sich

- zum einen kaum ein für eine Gemeinde (oder Kommune) verallgemeinerbarer Lebensbereich definieren lässt
- und zum anderen sich dieser empirisch nicht berechnen lässt, aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Indikatoren und Merkmalsausprägungen, für die zum Teil keine Daten vorliegen und die auch nicht sinnhaft zueinander in Beziehung gesetzt werden können.

Der homogene Wohn- und Lebensbereich selbst kann immer sowohl Teile der eigenen Mietkategorie als auch anderer Mietkategorien umfassen. Letztendlich ist die Bedarfsgemeinschaft frei in der Wahl ihres Wohnortes, sofern die jeweiligen Angemessenheitsrichtwerte eingehalten werden. Das heißt, im Falle der Unangemessenheit der Miete muss die Bedarfsgemeinschaft nicht innerhalb des gesamten Vergleichsraums oder Mietkategorie nach einem passenden Angebot suchen. Ausreichend ist es, innerhalb des homogenen Wohn- und Lebensbereiches nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

Dabei muss sich die Bedarfsgemeinschaft **nicht** an der Mietkategorie orientieren, in der sie unangemessen wohnt. So kann auch eine Wohnung in einer anderen Kommune in einer anderen Mietkategorie angemietet werden, sofern die Erreichbarkeit gegeben ist. In diesem Fall erfolgt die Angemessenheitsprüfung auf Basis der Werte der Mietkategorie, in der sich die Alternativwohnung befindet. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass eine Wohnung in einer anderen Mietkategorie, obwohl sie gegebenenfalls teurer ist, letztendlich trotzdem angemessen sein kann. Generell gelten die Angemessenheitsgrenzen der Mietkategorie, in der sich die angebotene Wohnung befindet.

6 Ermittlung der Mietkategorien im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verfügt über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt und weist größere regionale Unterschiede auf, die sich in unterschiedlichen Mietniveaus im Landkreis niederschlagen können. Daher ist es notwendig, vor Ermittlung der Mieten regionale beziehungsweise strukturell homogene Untereinheiten zu bilden. Dabei ist es aus erhebungstechnischen Gründen (zum Beispiel zu geringes Wohnungsangebot in einzelnen Kommunen) nicht möglich, für jede Kommune eine separate Mietpreisübersicht zu erstellen. Deswegen werden für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu Mietkategorien zusammengefasst und für diese Mietwerte ermittelt.¹² Dabei müssen die Kommunen einer Mietkategorie nicht zwingend räumlich nebeneinanderliegen, sondern können sich über den Vergleichsraum Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verteilen.

Die Gruppierung von Kommunen darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss methodisch ableitbar und begründet sein. Ziel ist es, die Gruppierung der Kommunen des Landkreises so durchzuführen, dass innerhalb der jeweiligen Mietkategorie die Kommunen möglichst ähnliche Merkmalsausprägungen aufweisen, sich aber gleichzeitig möglichst stark von anderen Mietkategorien unterscheiden. Bei der Ermittlung der Mietkategorien kann es durchaus vorkommen, dass bezogen auf einzelne Merkmale, wie zum Beispiel die Einwohnerzahl, Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen bestehen, diese sich aber bei einer Gesamtbetrachtung in Bezug auf ihre Struktur und Situation am Wohnungsmarkt trotzdem stark ähneln und daher einer gemeinsamen Mietkategorie zugeordnet werden können.

Um sicherzustellen, dass die Zuordnungen der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien frei von subjektiven Einschätzungen vorgenommen werden, erfolgt die Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Wohnungsmarktstrukturen mittels des wissenschaftlich anerkannten und gebräuchlichen Verfahrens einer multivariaten Clusteranalyse. Die durchgeführte Clusteranalyse berücksichtigt verschiedene wohnungsmarktrelevante Strukturindikatoren, die alle einen Einfluss auf das örtliche Mietpreisniveau ausüben (im Detail siehe Anlage 2).

- Ziel ist es, diejenigen Kommunen zu einer Mietkategorie zusammenzufassen, die sich in der **Kombination** der Indikatoren am wenigsten voneinander unterscheiden. Durch die Zusammenfassung wird eine ausreichend große und damit repräsentative Datenbasis ermöglicht.
- Die Clusteranalyse setzt alle Indikatoren aller Kommunen gleichzeitig und gleichwertig miteinander in Beziehung und prüft alle möglichen Kombinationen von Kommunen und der sich daraus ergebenden kombinierten Indikatorsausprägungen.
- Dabei werden Kommunen zusammengefasst, die sich zwar in Bezug auf einzelne Indikatoren unterscheiden können, in der Gesamtbetrachtung aller Strukturindikatoren, die in den einzelnen Kommunen das Mietpreisgefüge beeinflussen, jedoch sehr gut zusammenpassen und somit ein ähnliches Mietniveau aufweisen.

¹² Siehe § 558c BGB oder auch BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R: "Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleine Vergleichsgebiete, die kommunalrechtlich keine selbstständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann". Diese Vorgehensweise hat Analyse & Konzepte zum Beispiel bereits bei einer Untersuchung zum AfWoG Schleswig-Holstein angewendet, sie ist dort gerichtlich anerkannt worden (AfWoG Schleswig-Holstein, Ermittlung von Vergleichsmieten im frei finanzierten Wohnungsbestand, Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein, 1998).

Nicht zielführend ist eine Untergliederung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge allein auf Basis der regionalen Gliederung durch das Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Differenzierung wird den Unterschieden auf den örtlichen Wohnungsmärkten nicht gerecht. Denn dort werden Kommunen erst ab einer Mindesteinwohnerzahl von 10.000 einzeln ausgewertet. Kleinere Kommunen werden in Mietstufen zusammengefasst und zwar vollkommen unabhängig sowohl von den Marktverhältnissen als auch von den räumlichen Verbindungen. Die ermittelten Werte für die kleineren Kommunen basieren somit auf Zusammenfassungen mit den schon weiter oben dargestellten Nachteilen der Nivellierung unterschiedlicher Mietniveaus.

Die Mietkategorisierung berücksichtigt deshalb ergänzend zur Wohngeldeinstufung weitere Indikatoren, die in Kapitel 6.2 erläutert werden.

6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit

Die Prüfung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der einzelnen Kommunen soll belegen, dass das gesamte Kreisgebiet als ein Vergleichsraum betrachtet werden kann. Die Qualität der verkehrstechnischen Anbindung wird in der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen überprüft. Die staatliche Landesplanung fasst diese im Zentralen-Orte-System zusammen, in dem unter anderem nach Mittel- und Oberzentren unterschieden wird. Je höher eine Kommune in diesem System eingestuft ist, umso höherwertige Versorgungseinrichtungen stehen dort zur Verfügung.

Da sich die Bewohner zur Befriedigung ihrer Bedarfe nicht an den administrativen Grenzen eines Landkreises orientieren, wurden auch Zentren außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge berücksichtigt. Innerhalb des Landkreises liegen die Mittelzentren Dippoldiswalde, Freital und Pirna. Zusätzlich wurden die außerhalb des Landkreises liegenden Mittelzentren Freiberg, Radeberg und Meißen und als Oberzentrum die Stadt Dresden berücksichtigt. Die Analyse der Fahrzeiten hat ergeben, dass die Mittelzentren Radeberg und Meißen nicht relevant sind. Die Fahrtzeiten zu den genannten Städten sind immer höher als zu anderen Mittelzentren in der Umgebung.

In Tabelle 3 ist die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit dem öffentlichen Personennahverkehr je Kommune in Fahrminuten dargestellt. Die Analyse ergibt, dass jede Kommune ihr nächstgelegenes Ober- oder Mittelzentrum innerhalb von maximal 64 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichen kann. Somit ist festzustellen, dass die verkehrstechnische Erreichbarkeit - bezogen auf die zentralörtliche Versorgung - im Wesentlichen gleichwertig ist und das Kreisgebiet einen einzigen Vergleichsraum bilden kann.

Tab. 3 Übersicht Fahrzeiten je Kommune mit dem öffentlichen Personennahverkehr*							
Kommune	Referenzpunkt	Dippoldiswalde	Freital	Pirna	Dresden	Freiberg	Minimum
VG Altenberg	Altenberg, Bahnhof	41	78	75	64	127	41
VG Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bad Gottleuba, Schule	115	84	31	66	118	31
VG Bad Schandau	Bad Schandau, Nationalparkbahnhof	107	77	27	58	68	27
Bannewitz	Possendorf Hauptstraße (Wpl)	16	13	48	18	58	13
Stadt Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Bahnhof	0	40	70	35	63	0
VG Dohna-Müglitztal	Dohna, Bahnhof	56	42	19	23	80	19
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Dürrröhrsdorf	107	77	17	46	95	17
Stadt Freital	Freital-Deuben, Bahnhof	47	0	40	11	33	0
Stadt Glashütte	Glashütte Bahnhof/Busbahnhof	26	58	49	44	89	26
Stadt Heidenau	Heidenau, Bahnhof	59	33	7	14	66	7
Stadt Hohnstein	Hohnstein, Markt	133	103	40	76	136	40
VG Klingenberg	Klingenberg-Colmnitz	28	19	59	30	13	13
VG Königstein/Sächs. Schweiz	Königstein, Reißigerplatz/Bahnhof	100	70	20	51	77	20
Kreischa	Kreischa, Klinikum	43	27	40	33	76	27
VG Lohmen/Stadt Wehlen	Stadt Wehlen, Bahnhof	79	49	8	30	86	8
Stadt Neustadt in Sachsen	Neustadt in Sachsen	128	98	38	73	132	38
VG Pirna	Pirna, Bahnhof	70	40	0	21	73	0
Stadt Rabenau	Rabenau, Bahnhof	28	31	71	42	66	28
Stadt Sebnitz	Sebnitz, Bahnhof	149	119	64	99	127	64

Stadt Stolpen	Stolpen, Bahnhof	86	116	26	55	124	26
VG Tharandt	Tharandt, Bahnhof	35	7	43	13	20	7
Stadt Wilsdruff	Wilsdruff, Bahnhof	68	31	66	38	62	31
* Verbindung in Fahrminuten, erhoben am 24.03.2016 für Fahrten zwischen 07:00 und 12:00 Uhr laut Fahrplanauskunft auf www.bahn.de							
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016							

6.2 Indikatoren

Um den regionalen Aspekten des Wohnungsmarktes besser gerecht zu werden, hat Analyse & Konzepte eine Vielzahl von Indikatoren untersucht, zu denen empirisch valide Daten vorliegen und die einen wesentlichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt und seine Mieten ausüben.

Hierzu wurde ein Verfahren entwickelt, das insbesondere die Einflussfaktoren berücksichtigt, die objektiv die Höhe der Mieten beeinflussen. Dies sind überwiegend Indikatoren, die (neben dem Bodenpreis als Attraktivitätsmaßstab) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Gebäudestruktur beschreiben. Darüber hinaus wird die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, um so die Wohnungsmarktnachfrage beurteilen zu können.

Für die Definition von Mietkategorien (Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Strukturen) werden nur amtliche Indikatoren berücksichtigt, sodass deren Herkunft und Datenqualität den methodischen Ansprüchen an Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit gerecht werden. Ausnahmen bilden hierbei die Indikatoren Entfernung Oberzentrum und ÖPNV-Anbindung. Die ermittelten Fahrminuten wurden mittels Google Routenplaner und der Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn erhoben.

Die Indikatoren im Einzelnen (siehe auch Tabelle 4):

- Die **Bevölkerungsentwicklung** ist ein direkter Indikator für die Dynamik auf dem Wohnungsmarkt und die Nachfrage nach Wohnraum.
- Der Wohnungsmarkt einer Kommune wird durch die **Bevölkerungsdichte** beeinflusst: Der Indikator trennt ländliche von eher städtisch geprägten Gemeinden. Die Dichte wird hier auf der Basis der Siedlungs- und Verkehrsfläche berechnet.
- Der Anteil an Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) gibt Auskunft über die **Siedlungsstruktur** einer Kommune, die im Zusammenhang mit der Attraktivität und der Gebäudestruktur einer Kommune steht. Je höher dieser Anteil ist, desto höher ist die Verdichtung.
- Der Indikator **Mietquote** misst den Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen in einer Kommune.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen bildet einen guten Indikator für das durchschnittliche **Pro-Kopf-Einkommen**, das zur näherungsweisen Bestimmung der Mietkaufkraft dient. In Kommunen mit höheren Mieten ist in der Regel auch ein höheres durchschnittliches Einkommen festzustellen.
- Die Schaffung von zusätzlichem und neuem Wohnraum und damit auch eine Steigerung der Attraktivität wird abgebildet durch die durchschnittliche **Neubautätigkeit** in einer Kommune.
- Die **Wohngeldeinstufung** dient als Indikator zur Berücksichtigung der bisherigen Einstufung der Kommunen in die Mietstufen laut Wohngeldgesetz.
- Der **Bodenpreis** ist ein Indikator, der die regionale Attraktivität einer Kommune berücksichtigt. Grundannahme dieses Merkmals ist, dass attraktive Flächen mit hohen Bodenpreisen zu höheren Mietpreisen vermietet werden.
- Die **Entfernung** zum nächsten **Oberzentrum** (durchschnittliche Fahrdauer mit dem PKW in Minuten) bildet einen Indikator für die Beeinflussung des Wohnungsmarktes durch die Nähe zur Stadt Dresden. Eine zeitliche Nähe zum nächsten Oberzentrum übt einen wesentlichen Einfluss auf den regionalen Wohnungsmarkt aus.

Tab. 4 Indikatorenkatalog und Datenquellen	
Indikator	Datenquelle
Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsentwicklung auf Kommunenebene 2011-2014 ¹
Bevölkerungsdichte	Einwohner pro Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche ¹
Siedlungsstruktur	Anteil der Mehrfamilienhäuser (3 und mehr Wohneinheiten) ²
Mietquote	Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen ³
Pro-Kopf-Einkommen	Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen 2010 ²
Neubautätigkeit	Durchschnittliche Fertigstellung neuer Wohnungen 2010-2014 ²
Wohngeldeinstufung	Mietenstufe nach WoGG ⁴
Bodenpreis	Durchschnittlicher Bodenrichtwert der Kommune ⁵
Entfernung Oberzentrum	Entfernung zum nächsten Oberzentrum in Autominuten ⁶
¹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen ² Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland ³ Zensus 2011 ⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ⁵ Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ⁶ Google Maps Routenplaner Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016	

Die gewählten Indikatoren dienen lediglich zur Differenzierung des Kreisgebietes, haben aber keinen direkten Einfluss auf die Höhe der ermittelten Brutto-Kaltmieten als Richtwerte für die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft.

6.3 Ergebnis der Clusteranalyse

Die Tabelle 5 gibt die Zuordnung der Kommunen zu den definierten Mietkategorien wieder. Die Berechnungen haben für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge drei Mietkategorien als bestmögliche Gliederung ergeben.

Nachfolgend werden die Eigenschaften der Mietkategorien in Bezug auf die wichtigsten Ausprägungen der Indikatoren beschrieben und charakterisiert. Die Zuordnung der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien basiert allein auf den Ergebnissen der Clusteranalyse. Innerhalb einer Mietkategorie kann es zwischen einzelnen Kommunen zu Abweichungen der Indikatoreausprägungen kommen. Die Kommunen sind jedoch bei einer Gesamtbetrachtung aller Indikatoren, bezogen auf ihre Situation am Wohnungsmarkt, strukturell vergleichbar (siehe Anlage 2).

Die aufgrund der Clusteranalyse definierte **Mietkategorie I** wird gebildet durch die Städte Glashütte, Hohnstein, Neustadt in Sachsen, Sebnitz und Stolpen, die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und die Verwaltungsgemeinschaften Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Klingenberg, Königstein/Sächsische Schweiz und Lohmen/Stadt Wehlen.

Diese ländlich geprägte Mietkategorie ist gekennzeichnet durch überwiegend unterdurchschnittliche Indikatoreausprägungen. Insbesondere die Bevölkerungsentwicklung und die Bodenpreise sind deutlich unterdurchschnittlich. Die Entfernung zum nächsten Oberzentrum ist dabei überdurchschnittlich groß.

Mietkategorie II besteht aus den Städten Dippoldiswalde, Rabenau und Wilsdruff, den Gemeinden Bannewitz und Kreischa, sowie den Verwaltungsgemeinschaften Dohna-Müglitztal und Tharandt. Die Kommunen in dieser Mietkategorie bilden das Umland des Oberzentrums Dresden oder liegen angrenzend zu den Städten der Mietkategorie III. Typisch für die Mietkategorie II sind deutlich überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen und eine klar überdurchschnittliche Neubautätigkeit. Die Bevölkerungsentwicklung fällt ebenfalls überdurchschnittlich aus.

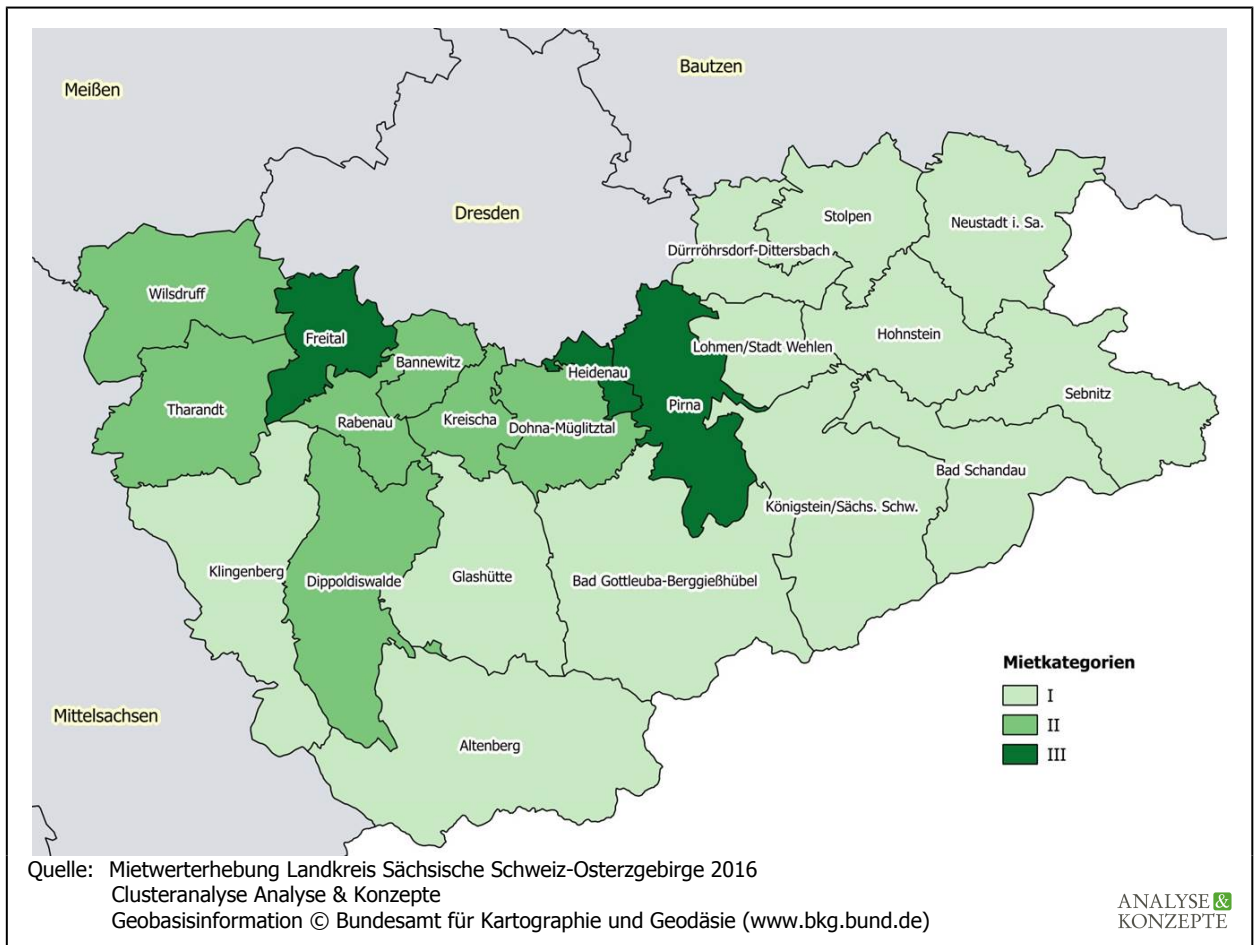
Die Städte Freital und Heidenau und die Verwaltungsgemeinschaft Pirna gehören der **Mietkategorie III** an. Charakteristisch für diese Mietkategorie urbaner Prägung sind klar überdurchschnittliche Ausprägungen der Indikatoren Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur (Anteil Mehrfamilienhäuser), Mietquote, Bevölkerungsentwicklung und Bodenpreise.

Tab. 5 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Mietkategorien im Kreisgebiet	
Mietkategorie	Kommune
I	VG Altenberg
	VG Bad Gottleuba-Berggießhübel
	VG Bad Schandau
	Dürröhrsdorf-Dittersbach
	Stadt Glashütte
	Stadt Hohnstein
	VG Klingenberg
	VG Königstein/Sächs. Schweiz
	VG Lohmen/Stadt Wehlen
	Stadt Neustadt in Sachsen
	Stadt Sebnitz
	Stadt Stolpen
II	Bannewitz
	Stadt Dippoldiswalde
	VG Dohna-Müglitztal
	Kreischa
	Stadt Rabenau
	VG Tharandt
	Stadt Wilsdruff
III	Stadt Freital
	Stadt Heidenau
	VG Pirna

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Karte 1 Clusteranalyse: Mietkategorien im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



7 Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands

Des Weiteren ist die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - zu ermitteln, um so die Repräsentativität des Datensatzes zu bestimmen.

Wählt man, wie oben dargestellt, den Ansatz, das untere Marktsegment über den Mietpreis abzubilden, so ist der gesamte relevante Mietmarkt abzubilden.

7.1 Grundgesamtheit

Die Aufgabe, den gesamten Markt abzubilden, bedeutet nicht, alle Wohnungen berücksichtigen zu müssen, denn in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 hat das Bundessozialgericht dies auf den "in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestand" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R) beschränkt, ohne diesen jedoch genauer zu definieren. Entscheidend ist, dass nur auf Mietwohnungen abzustellen ist. Darüber hinaus kann die Rechtsprechung - analog zum Mietspiegel - dahin gehend interpretiert werden, dass nur Mieten berücksichtigt werden, die prinzipiell für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind. Zusätzlich sind Wohnungen, die Zugangsbeschränkungen der sozialen Wohnraumförderung unterliegen, zu berücksichtigen, da diese ja gerade auch für Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen. Dementsprechend werden Mieten, die mit persönlichen Beziehungen oder mit weiteren Leistungen gekoppelt sind, nicht berücksichtigt. Hierzu gehören folgende Wohnungen:

- Wohnungen mit Freundschaftsmieten (Vermietung zu reduzierten Mieten an Angehörige oder nähere Verwandte),
- mietpreisreduzierte Werkwohnungen,
- Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen,
- gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen (mit Gewerbemietvertrag),
- möblierte Wohnungen,
- Ferienwohnungen.

Solche Mietverhältnisse wurden durch entsprechende Filterfragen bei der Mietwerterhebung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausgeschlossen. Die Ausfilterung dieser Bestände kann erst im Rahmen der Erhebung stattfinden, da entsprechende Merkmale nicht zentral erfasst sind.

Die Abschätzung der Anzahl relevanter beziehungsweise nicht relevanter Wohnungen ist mithilfe der amtlichen Statistik¹³ schwierig. Der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsbestand kann wie folgt abgeschätzt werden:

- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verfügt über rund 56.000 Wohngebäude, davon entfallen auf den Geschosswohnungsbau rund 12.600 Wohngebäude.
- Laut Zensus 2011 sind rund 72.000 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei), hierunter befinden sich auch Werkwohnungen und Wohnungen, die zu Freundschaftsmieten und/oder Sonderkonditionen vermietet werden.

Des Weiteren hat das Bundessozialgericht festgelegt, dass Wohnungen des untersten Standards nicht zu berücksichtigen sind, weil Hilfebedürftige bei der Wohnungssuche im Sinne der Existenzsicherung grundsätzlich nicht auf solche Substandardwohnungen verwiesen werden können (BSG, Urteil vom

13 Nachfolgende Statistiken beziehen sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011.

19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Entsprechend wurden im Rahmen der Erhebungen beziehungsweise Auswertungen nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, die vermietetseitig zumindest über die Merkmale "Bad" **und** "Sammelheizung" verfügen. Wohnungen, die diesem Niveau nicht genügen, blieben unberücksichtigt.

In der amtlichen Statistik ist das Merkmal einer Substandardwohnung letztmalig mit der Gebäude- und Wohnungszählung aufgenommen und seitdem nicht mehr aktualisiert worden. Entsprechend können hierfür keine konkreten Angaben für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsmarkt mehrere Prozentpunkte niedriger liegt, als die oben abgeleiteten 72.000 Wohnungen.

7.2 Erhebung von Bestandsmieten

Für die Grundgesamtheit gilt es anhand der Mietwerterhebung eine repräsentative Datenbasis zu ermitteln. Die Mietwerterhebung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge basiert auf einer umfangreichen Vermieterbefragung. Um die Mieten im Kreisgebiet umfassend abbilden zu können, wurden die Erhebungen in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt:

1. Stufe

Im ersten Schritt wurden von Analyse & Konzepte die größeren Vermieter und Verwalter identifiziert, die in der Lage sind, eine große Zahl an Mietwerten elektronisch zu übermitteln, da sie über eine professionelle Wohnungsverwaltung verfügen. Diese Vermieter wurden vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angeschrieben und anschließend von Analyse & Konzepte gebeten, die für die Erhebung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen intensiver telefonischer Kontakte mit den Geschäftsführungen konnten insbesondere die großen Wohnungsunternehmen für eine Mitwirkung an der Mietwerterhebung gewonnen werden.

Um eine höhere Akzeptanz und Beteiligung zu erreichen, wurden die großen Vermieter vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, auf der ihnen Ziele und Vorgehensweise der freiwilligen Mietwerterhebung erläutert wurden.

2. Stufe

Um einen möglichst umfassenden Überblick über das örtliche Mietniveau zu erlangen, war es notwendig, auch die Mieten kleinerer Vermieter in der Erhebung zu berücksichtigen, die nicht auf eine elektronische Datenverarbeitung und professionelle Wohnungsverwaltungssoftware zurückgreifen können. Diese wurden schriftlich befragt.

Für die Befragung der kleinen Vermieter wurden Adressdaten vom Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (zaoe) zur Verfügung gestellt. Aus diesen wurden vorab diejenigen Adressen herausgefiltert, für die von den größeren Vermietern und Verwaltern Mietdaten bereits zur Verfügung gestellt wurden (siehe 1. Stufe). Insgesamt wurden rund 3.000 kleinere Vermieter zufällig ausgewählt, angeschrieben und um eine freiwillige Teilnahme an der Befragung gebeten.

Im Rahmen der Erhebung erhielten die Vermieter und Verwalter ein Informationsanschreiben sowie entsprechende Erhebungsbögen (siehe Anlage 4).

Mit der Mietwerterhebung wurden sowohl von den kleinen als auch von den großen Vermietern folgende Daten erhoben:

- Datum des Mietvertragsbeginns,

- Datum der letzten Mietänderung,
- Wohnungsgröße,
- Netto-Kaltniete,
- Kalte Betriebskosten (Vorauszahlungsbetrag),
- Enthalten die kalten Betriebskosten Wasserkosten?,
- Heiz- und Warmwasserkosten (Vorauszahlungsbetrag),
- Beinhalten die Heizkosten die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser?

3. Stufe

Die Erhebung wurde durch Mieten aus dem SGB II-Datensatz des Jobcenters ergänzt. Dieser Datensatz wurde bereinigt um Wohnungen mit unvollständigen Angaben, Eigentumswohnungen und Wohnungen, die bereits mit der 1. oder 2. Stufe erfasst worden sind.

Die von Analyse & Konzepte durchgeführte Datenerhebung fand im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von Mai 2016 bis August 2016 statt. Die Mietdaten wurden unabhängig vom Erhebungsdatum jeweils zum Stichtag 01.03.2016 erhoben. Die stichtagsbezogene Befragung ermöglicht im Sinne einer systematischen Erhebung, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes vergleichbar erhoben werden.

Im Ergebnis umfasst die Mietwerterhebung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 19.498 erhobene Mietwerte (vergleiche Tabelle 6).

Tab. 6 Anzahl und Verteilung aller erhobenen Mietwerte								
Miet-kategorie	Wohnungsgröße						nicht zuzuordnen	Summe
	< 24 m ²	≥ 24 bis ≤ 48 m ²	> 48 bis ≤ 60 m ²	> 60 bis ≤ 75 m ²	> 75 bis ≤ 85 m ²	> 85 m ²		
I	37	500	744	486	119	107	14	2.007
II	3	68	108	117	32	68	3	399
III	21	4.118	5.456	5.999	1.035	401	20	17.050
nicht zuzuordnen	0	8	20	9	0	5	0	42
Summe	61	4.694	6.328	6.611	1.186	581	37	19.498

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Hinsichtlich der Repräsentativität des Datensatzes hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2008 festgestellt, dass dies dann der Fall ist, "wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R). Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bedeutet dies, dass mindestens 7.200 Mietwerte hätten erhoben werden müssen. Diesem Konzept liegen 19.498 Datensätze zu Bestandsmieten und 1.634 Angebotsmieten (vergleiche Kapitel 7.4) - also insgesamt 21.132 Mieten zugrunde. Damit kann von einer sehr guten, umfangreichen und repräsentativen Datenbasis gesprochen werden.

Von den 19.498 Bestandsmieten konnten 18.836 Mieten verwendet werden. Nicht relevante Angaben wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen oder anhand von Filterfragen (siehe Kapitel 7.1) ausgesondert.

Dieser bereinigte Datensatz liegt den folgenden Auswertungen zugrunde und kann für weitere Analysen im Rahmen gerichtlicher Verfahren herangezogen werden.

7.3 Extremwertkappung

Sämtliche erhobenen Daten wurden in einer Datenbank zusammengefasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörte unter anderem:

- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien und Wohnungsgrößenklassen.

Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde für jedes Tabellenfeld eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich deutlich von anderen Werten eines Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertungen einbezogen werden sollen ("Ausreißer"). Die Eliminierung von Extremwerten erhöht die Robustheit der Auswertungen, da einzelne sehr hohe oder sehr niedrige Mietwerte die Mittelwerte verzerren können.

Für die Frage, wann es sich bei einem Mietwert um einen Extremwert handelt, gibt es keine allgemeingültige Antwort beziehungsweise Definition. In den aktuellen Hinweisen der Bundesregierung zur Erstellung von Mietspiegeln wird folgende Anforderung an eine Extremwertkappung gestellt:

Beim qualifizierten Mietspiegel ist auf eine statistisch fundierte Eliminierung von Ausreißern zu achten. Die Eliminierung darf nicht auf Basis willkürlicher Festlegungen, zum Beispiel durch den Arbeitskreis Mietspiegel, erfolgen.¹⁴

Neben den bereits bei der Befragung verwendeten Filterfragen, die außergewöhnliche Mietverhältnisse identifizierten (siehe Kapitel 7.1), setzte Analyse & Konzepte diesen Anspruch mithilfe eines Intervalls zur Extremwertbereinigung um.

Bei allen Mietwerterhebungen werden standardmäßig alle Werte aussortiert, die außerhalb des Bereichs um den Mittelwert herum liegen, der durch die um den Faktor 1,96 multiplizierte Standardabweichung definiert ist. Dieses Vorgehen wurde in Anlehnung an die Verteilungsverhältnisse einer Normalverteilung gewählt, bei der sich in diesem Intervall 95 % aller Fälle befinden.

Werte außerhalb des Bereiches des 1,96-fachen der Standardabweichung werden in der Statistik als "Ausreißer" (Extremwerte) behandelt. Die jeweiligen feldbezogenen Kappungsgrenzen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Tabellenfelder aufgeführt und grafisch dargestellt.

Nach Durchführung der Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 17.901 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 7).

¹⁴ Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Berlin 2002, S. 42.

Tab. 7 Ergebnisse der Extremwertkappung	
Alle erhobenen Bestandsmieten	19.498
./. Ausschluss nicht relevanter Mietwerte	662
Vollgültige Mietwerte	18.836
./. Extremwertkappung	935
Vollgültige Mietwerte	17.901
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016	

Sämtliche 15 Tabellenfelder weisen mit 24 bis 5.586 Mietwerten Fallzahlen auf, die ausreichend sind, um den Anforderungen an die Fallzahlen für qualifizierte Mietspiegel zu genügen.

Tab. 8 Anzahl und Verteilung der relevanten Mietwerte						
Miet- kategorie	Wohnungsgröße					Summe
	≥ 24 bis ≤ 48 m²	> 48 bis ≤ 60 m²	> 60 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 85 m²	> 85 m²	
I	467	673	449	108	92	1.789
II	56	93	102	24	58	333
III	3.839	5.054	5.586	956	344	15.779
Summe	4.362	5.820	6.137	1.088	494	17.901
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016						ANALYSE & KONZEPTE

7.4 Erfassung der Angebotsmieten

Neben den Bestandsmieten waren die Angebotsmieten zu erfassen, um das aktuelle Vermietungsgeschehen abzubilden und die abstrakte Verfügbarkeit prüfen zu können. Daher wurde im Rahmen der Untersuchung neben der Erhebung der Bestandsmieten auch eine Recherche der aktuellen Angebotsmieten vorgenommen.

Die Recherche der Angebotsmieten wurde im Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2016 durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Quellen ausgewertet:

- Immobilienscout 24 (Internet-Immobilienuchportal),
- Immonet (Internet-Immobilienuchportal),
- Immowelt (Internet-Immobilienuchportal),
- Örtliche Tagespresse, Anzeigenblätter,
- Internetseiten der großen Wohnungsanbieter im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Sämtliche Daten wurden in einer Datenbank erfasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörten unter anderem:

- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien,
- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Bereinigung der Daten um Dubletten (Mehrfachinserate),
- Eliminierung von Extremwerten.

Während des Erhebungszeitraumes konnten insgesamt 1.634 Angebote ermittelt werden. Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde eine tabellenfeldbezogene Extremwertkappung auf Basis des Intervalls der 1,96-fachen Standardabweichung unter- und oberhalb des Mittelwerts über alle als relevant identifizierten Mieten vorgenommen. Nach Durchführung dieser Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 1.563 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 9).

Tab. 9 Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten						
Miet- kategorie	Wohnungsgröße					Summe
	≥ 24 bis ≤ 48 m²	> 48 bis ≤ 60 m²	> 60 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 85 m²	> 85 m²	
I	50	62	58	29	14	213
II	69	82	71	25	13	260
III	270	298	326	124	72	1.090
Summe	389	442	455	178	99	1.563

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Diese Anzahl liegt unter dem tatsächlichen Angebotsvolumen, da nicht alle Wohnungen über die oben genannten Medien vermarktet werden. Da man nicht erschienene Angebote nicht berechnen kann, soll dieses Phänomen an folgender Überschlagsrechnung verdeutlicht werden:

- In sechs Monaten wurden 1.563 verwertbare Angebote erfasst, was auf das Jahr hochgerechnet rund 3.120 wären.
- Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt es laut Zensus 2011 rund 72.000 zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die übliche Fluktuation (Zuzüge, Umzüge) liegt bei 8-10 % pro Jahr.
- Es werden also circa 5.760-7.200 Mietverhältnisse pro Jahr neu abgeschlossen.
- Bezogen auf rund 3.120 Angebotsmieten konnten folglich nur 43 bis 54 % aller Neuvermietungen als Angebotsmieten erhoben werden.
- Laut Zensus 2011 beträgt der Leerstand rund 11.700 Wohnungen, die ebenfalls nicht vollständig als Mietangebote öffentlich vermarktet werden.

Für diese Diskrepanz gibt es eine Reihe von Ursachen: So wird ein Teil des Angebotes direkt vermarktet, ohne Anzeigen zu schalten. Zum Beispiel bieten Wohnungsgesellschaften ihre Wohnungen zuerst ihnen bekannten Interessenten an. Auch werden gleichartige Wohnungen von Wohnungsunternehmen nur einmal inseriert, obwohl mehrere Wohnungen zur Verfügung stehen. Auch vermitteln Mieter ihre Wohnung an Bekannte als Nachmieter weiter.

Im Ergebnis stellen die mittels der Auswertung von Anzeigen im Internet und in den Printmedien erhobenen Angebotsmieten nur eine Stichprobe des Gesamtmarktes dar, die die Preisstruktur des Angebotsmarktes jedoch sehr gut abbildet. Das heißt, auch wenn absolut betrachtet - bezogen auf die Anzahl der Fälle - scheinbar kein ausreichendes Angebot öffentlich vermarktet wird, zeigt die Betrachtung des Anteils der tatsächlich verfügbaren Wohnungen (siehe Tabelle 21), wie hoch der Anteil des Angebotsmarktes ist, der zu den Richtwerten angemietet werden kann.

Weiterhin weicht das veröffentlichte Angebot - bezogen auf die Miethöhe - deutlich von den bei der Erhebung festgestellten realen Werten bei Mietvertragsabschlüssen der Neuvertragsmieten ab. Der Vergleich von Angebots- und Neuvertragsmieten zeigt (siehe Kapitel 8.2), dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten liegen. Das bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Angemessenheitsrichtwerte respektive in Höhe der Richtwerte zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt.

8 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

In einem dritten Prüfschritt muss die "[...] angemessene Referenzmiete [...] mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten" (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und der gesetzlichen Anforderungen (Rechtsgedanke des § 22c Absatz 1 Satz 3 SGB II) sind für die Ermittlung der Angemessenheitsrichtwerte sowohl Bestands- als auch Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits die erforderliche Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird.

8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes

Da der Gesetzgeber keine Legaldefinition des "unteren Wohnungsmarktsegmentes" vorgenommen hat, sondern die Mieten über einen unbestimmten Rechtsbegriff (angemessen) regional definieren will, muss das untere Wohnungsmarktsegment aus den örtlichen Verhältnissen abgeleitet werden.

Diese Vorgehensweise erlaubt es, die Richtwerte den regionalen Besonderheiten differenziert anpassen zu können und so den Umfang des Wohnungsangebots dem benötigten Bedarf anzugleichen. Ziel ist es dabei, eine Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment sicherzustellen und eine räumliche Konzentration von Leistungsempfängern zu verhindern (soziale Segregation).

Dabei dürfen die Bedarfsgemeinschaften aber nicht als alleinige Nachfragergruppe nach preisgünstigem Wohnraum betrachtet werden. Vielmehr müssen auch konkurrierende Nachfragergruppen, die auf den gleichen preiswerten Wohnraum angewiesen sind, berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Wohngeldempfänger,
- Geringverdiener ohne Leistungsbezug,
- Empfänger von BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe.

Die Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment darf nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdienern ohne Leistungsbezug, führen.

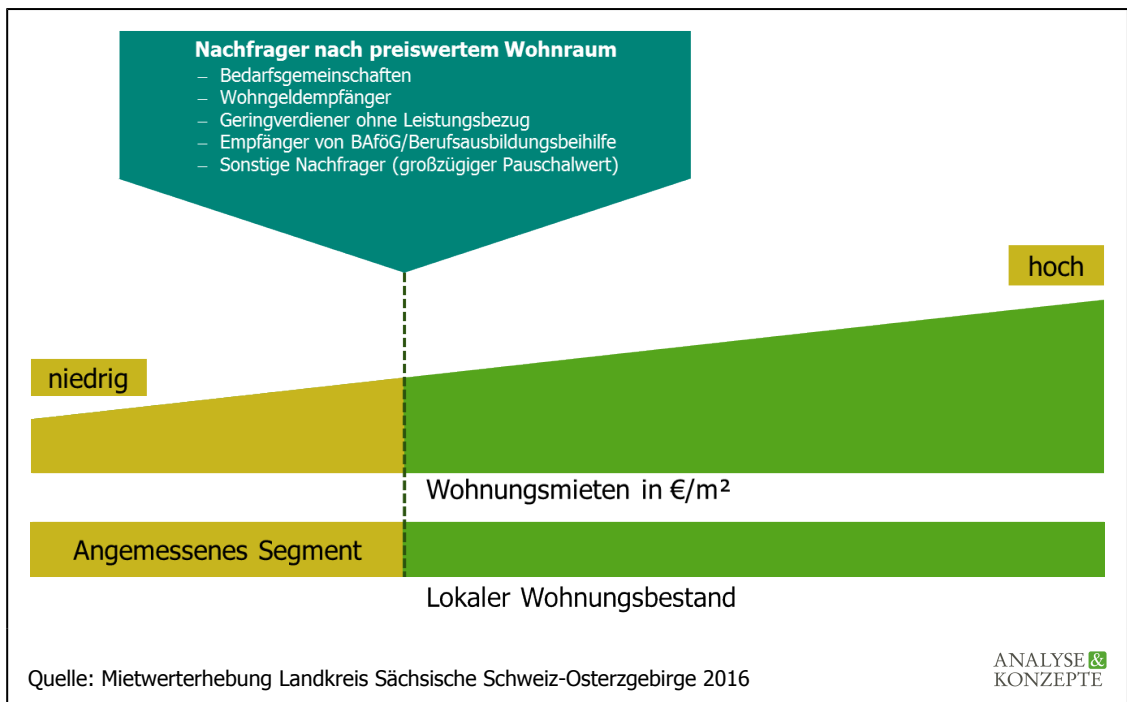
Zur Festlegung des angemessenen Marktsegmentes geht Analyse & Konzepte so vor, dass zunächst für das Untersuchungsgebiet der konkrete Umfang der gesamten Nachfragergruppen nach preiswertem Wohnraum ermittelt wird (siehe Tabelle 10).

Tab. 10 Nachfragergruppen im unteren Marktsegment (gerundet)						
Haushalte mit ...	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und größer	Insgesamt
Bedarfsgemeinschaften nach SGB II¹	5.940	2.360	1.150	590	340	10.380
Wohngeldempfänger-Haushalte²	1.740	350	230	280	210	2.810
Empfänger nach SGB XII²	730	290	140	70	40	1.270
Geringverdiener ohne Leistungsbezug³	7.070	2.810	1.370	700	400	12.350
Haushalte nach AsylbLG²	380	150	70	40	20	660
Summe der Nachfrager im unteren Marktsegment	15.860	5.960	2.960	1.680	1.010	27.470
Haushalte insgesamt⁴	41.290	44.940	18.600	10.610	3.520	118.960
Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment	38%	13%	16%	16%	29%	23%
<p>¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit (April 2016)</p> <p>² Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 31.12.2014</p> <p>³ Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 31.12.2013</p> <p>⁴ Zensus 2011</p> <p>Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016</p>						

Dieses Nachfragevolumen wird nun dem Angebot gegenübergestellt: Wenn der ermittelte Umfang der Nachfragergruppe zum Beispiel 40 % der Haushalte beträgt, sollten entsprechend die preisgünstigsten 40 % des lokalen Wohnungsbestandes auch für diese Gruppe zur Verfügung stehen. Diese Abgrenzung über die Miethöhe erfolgt dergestalt, dass die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Quadratmetermietwerte (Bestandsmieten) aufsteigend sortiert werden und dann die Grenze bei dem Wert (Miethöhe) gezogen wird, unterhalb dessen 40 % des Wohnungsbestandes liegen (siehe Abbildung 1). Hierbei werden nur relevante Mietwerte berücksichtigt. Nicht relevante Wohnungsbestände, wie beispielsweise Substandardwohnungen oder Freundschaftsmieten, wurden bereits ausgeschlossen (siehe Kapitel 7.1).

Die quantitative Bestimmung und Abgrenzung des Segments für die geringverdienenden Nachfragergruppen erfolgt für jede Haushaltsgrößenklasse separat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil der Nachfrager (SGB II und SGB XII) nicht in allen Haushaltsgrößenklassen gleich ist, sondern sich die Bedarfsgemeinschaften insbesondere auf 1- und 2-Personen-Haushalte konzentrieren.

Abb. 1 Definition des angemessenen Marktsegmentes



Diese Abgrenzung ist jedoch eine vorläufige, denn sie erfolgt unter der Annahme, dass sich alle Haushalte bei ihrer Wohnungswahl an den Wohnungsgrößenvorgaben des geförderten Wohnungsbaus orientieren.¹⁵ Deshalb können die berechneten Anteile der Nachfrager (vergleiche 'Anteil Nachfrager' in Tabelle 10) nicht ohne weitere Prüfung als ausreichend zur Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angewandt werden. Diese Prüfung erfolgt mit einem iterativen Verfahren, in dem der Anteil der verfügbaren Wohnungen auf dem Angebotsmarkt berücksichtigt wird.

¹⁵ Unberücksichtigt bleibt die aufgrund der Produkttheorie mögliche Variante, sowohl größere als auch kleinere Wohnungen mit der angemessenen Brutto-Kaltniete anzumieten.

8.2 Iteratives Verfahren

Bei der Ableitung der Angemessenheitsgrenzen muss berücksichtigt werden, dass einerseits ein den Bedarf deckender Wohnraum zur Verfügung steht, der sowohl für Bedarfsgemeinschaften als auch andere Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdiener ohne Transferbezug, ausreichend sein muss. Andererseits ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der von den Gerichten entwickelten Produkttheorie (angemessene Wohnfläche multipliziert mit der angemessenen Brutto-Kaltmiete in €/m²) die Angemessenheitsrichtwerte sich nicht negativ (preissteigernd) auf den gesamten Wohnungsmarkt auswirken dürfen.¹⁶

Um den Wohnungsmarkt durch die Höhe der Transferzahlungen so gering wie möglich zu beeinflussen, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Wohnungsangebot für die Leistungsempfänger zu gewährleisten, wurde der Umfang des zur Verfügung stehenden Wohnungsangebotes an die Nachfrage der Leistungsempfänger im unteren Wohnungsmarktsegment angepasst. Mit einem iterativen Verfahren können die Ungleichverteilungen zwischen Haushaltsgrößen und Wohnungsgrößen ausgeglichen werden, wenn zum Beispiel dem hohen Anteil an 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften ein proportional kleinerer Anteil an Wohnungen bis 50 m² gegenübersteht. Auch können Besonderheiten der Anbieterstruktur oder Aspekte der sozialen Segregation berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt des iterativen Verfahrens ist die in Kapitel 8.1 ermittelte Nachfrage nach preiswertem Wohnraum bezogen auf die jeweilige Haushaltsgröße. Dem gegenüber steht das relevante Wohnungsangebot bezogen auf die jeweilige angemessene Wohnungsgröße. Für das Wohnungsangebot können drei unterschiedliche Mietpreise bestimmt werden, und zwar die Bestandsmieten, die Neuvertragsmieten (= real abgeschlossene Bestandsmieten, die bis zu neun Monate vor dem Erhebungsstichtag, hier der Zeitraum vom Juni 2015 bis März 2016, abgeschlossen wurden) und die Angebotsmieten, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Zwischen diesen Mieten bestehen deutliche Unterschiede (siehe Tabelle 11). In fast allen Fällen liegen die Neuvertragsmieten unterhalb der Angebotsmieten. Die Gründe hierfür sind, dass:

- Sozialwohnungen zumeist nicht inseriert werden (und somit bei den Angebotsmieten nur in kleinen Anteilen berücksichtigt werden),
- günstige und interessante Wohnungen von den Wohnungsunternehmen über Interessentenlisten vermarktet werden,
- nicht jede günstige Wohnung eigenständig vermarktet wird,
- teure Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet werden.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Umfang der Angebotsmieten in der Regel durch Wohnungsbestände, die nicht direkt vermarktet werden, die aber dennoch in der überwiegenden Zahl der Fälle anmietbar sind, erweitert werden müsste.

Die Tabelle 11 macht die preislichen Unterschiede zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten deutlich.

¹⁶ Vergleiche hierzu Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung/ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.): "Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte", Forschungen, Heft 142, Bonn 2009.

Tab. 11 Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen ≥ 24 bis ≤ 48 m² (Median in €/m ² , Netto-Kaltmiete)		
Mietkategorie	Neuvertragsmiete	Angebotsmiete
I	5,04	5,28
II	1	6,00
III	5,50	5,77

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Aus den Differenzen zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten lässt sich keine Beurteilung des verfügbaren Angebotes ableiten.

Bedeutender bei der Ableitung von Angemessenheitsgrenzen ist die Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum für den Betrag der angemessenen Brutto-Kaltmiete nach der Produkttheorie. Hierfür wird ausgewertet, wie hoch der Anteil derjenigen Angebote ist, die zu dem ausgewiesenen Angemessenheitsrichtwert verfügbar sind.

Als ausreichend für "normale" Wohnungsmarktverhältnisse, also ohne zusätzliche und kurzfristige Nachfrageveränderungen, können hier Anteilswerte von 10 % bis 20 % der Angebotsmieten betrachtet werden.

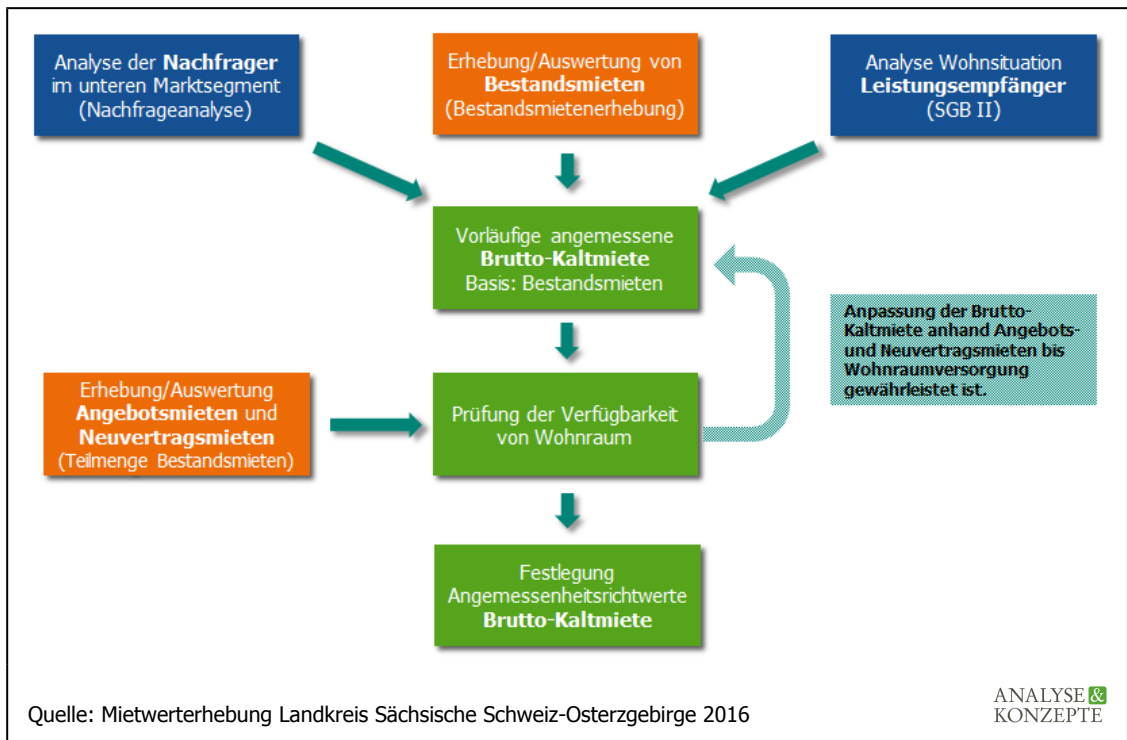
Zur Ableitung der Angemessenheitsgrenze (Quadratmetermiete) wird aus der Verteilung der Bestandsmieten ein Perzentil definiert, das die Ausgangssituation bestimmt. Dieser Anteil orientiert sich am Umfang dessen, was als theoretische Untergrenze bezüglich der Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angesehen werden kann.

Ein Perzentil ist ein Lagemaß zur Beschreibung von Werteverteilungen: Das 30. Perzentil beschreibt zum Beispiel den Punkt in der Verteilung, bis zu dem 30 % aller Werte liegen, im vorliegenden Falle die untersten 30 % der Mieten pro Quadratmeter.

Sollten die Anteile der erfassten Wohnungsangebote, die zu den auf Basis der Bestandsmieten abgeleiteten Perzentilen in dem jeweiligen Wohnungsmarkt verfügbar sind, in den wesentlichen Gruppen (1- und 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften) zu hoch oder zu niedrig liegen, werden solange erhöhte oder reduzierte Perzentile iterativ geprüft, bis die Angebotsanteile als ausreichend unter den aktuellen Marktbedingungen bewertet werden können.

Dieser Wert wird nochmals in Beziehung zu den Neuvertragsmieten gesetzt, da üblicherweise nur die Neuvertragsmieten die reale Wohnungsmarktsituation abbilden. Zudem erfolgt eine Überprüfung anhand der SGB II-Daten, in denen die aktuelle Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaften abgebildet ist. Um Fehlerbreiten zu verringern, werden letztendlich die Perzentile in 5er Schritten aufgerundet.

Abb. 2 Iterative Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen



Im Ergebnis dieses iterativen Prozesses wurden für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Perzentile bestimmt (siehe Tabelle 12).

Tab. 12 Perzentilgrenzen					
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnfläche	≥ 24 bis ≤ 48 m ²	> 48 bis ≤ 60 m ²	> 60 bis ≤ 75 m ²	> 75 bis ≤ 85 m ²	> 85 m ²
Mietkategorie I	30%	40%	45%	20%	25%
Mietkategorie II	30%			20%	30%
Mietkategorie III	30%			35%	40%

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Die Ableitung der konkreten Richtwerte und der Nachweis eines ausreichenden Angebotes für diese Perzentile werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Die konkrete Verteilung aller Mieten, differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien, ist in sogenannten Histogrammen in der Anlage 1 umfänglich dargestellt.

8.3 Angemessenheitsrichtwerte

Wendet man die genannten Perzentilgrenzen auf die Bestandsmieten an, ergeben sich die in Tabelle 13 dargestellten Netto-Kaltmieten in €/m².

Tab. 13 Netto-Kaltmieten in €/m²					
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnfläche	≥ 24 bis ≤ 48 m²	> 48 bis ≤ 60 m²	> 60 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 85 m²	> 85 m²
Mietkategorie I	4,58	4,60	4,45	4,20	4,00
Mietkategorie II	4,70	4,86	4,70	5,00	4,50
Mietkategorie III	4,90	4,80	4,70	4,43	4,60

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Bei der Bewertung der Quadratmetermieten muss berücksichtigt werden, dass diese Werte jeweils bezogen auf die angemessene Wohnfläche ausgewiesen werden. Aufgrund der von den Sozialgerichten entwickelten Produkttheorie sind die solchermaßen berechneten Richtwerte vom Leistungsträger auch für kleinere Flächen zu übernehmen. In diesen Fällen steigt die vom Leistungsträger als angemessen zu übernehmende Quadratmetermiete.

Um die vom Bundessozialgericht präferierte Brutto-Kaltmiete ausweisen zu können (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R), wurden im Rahmen der Erhebung die kalten Betriebskostenvorauszahlungen mit erhoben und mit den Betriebskostenvorauszahlungen der Leistungsempfänger abgeglichen. Für die weiteren Berechnungen wird entsprechend dieses Urteils des Bundessozialgerichts der Mittelwert (Median) aller Betriebskostenwerte differenziert nach Wohnungsgröße in Ansatz gebracht (siehe Tabelle 14).

Tab. 14 Übersicht kalte Betriebskosten (Median, €/m²)					
Größenklasse	≤ 48 m²	48 ≤ 60 m²	60 ≤ 75 m²	75 ≤ 85 m²	> 85 m²
Mittelwert Erhebung	1,21	1,15	1,20	1,23	1,15
Fallzahl	3.376	4.706	4.656	852	393
Mittelwert SGB II-Daten¹	1,15	1,18	1,19	1,24	1,24
¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit (April 2016) Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016					

Aus den Netto-Kaltmieten je Quadratmeter und den kalten Betriebskosten je Quadratmeter wird nun das Produkt durch Multiplikation mit der angemessenen Wohnfläche je Haushaltsgröße gebildet. Die Einzelwerte und Ergebnisse sind als zusammenfassende Übersicht in den Tabellen 15-17 dargestellt.

Tab. 15 Mietkategorie I: Bestandsmieten (VG Altenberg, VG Bad Gottleuba-Berggießhübel, VG Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stadt Glashütte, Stadt Hohnstein, VG Klingenberg, VG Königstein/Sächs. Schweiz, VG Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Neustadt in Sachsen, Stadt Sebnitz, Stadt Stolpen)						
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto- Kaltmiete in €/m ²	Kalte Betriebs- kosten in €/m ² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m ²	Max. Brutto-Kaltmiete in €	
					Neu MWE	Alt
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	1	4,58	1,21	5,79	277,92	260,10
> 48 bis ≤ 60 m ²	2	4,60	1,15	5,75	345,00	346,80
> 60 bis ≤ 75 m ²	3	4,45	1,20	5,65	423,75	427,50
> 75 bis ≤ 85 m ²	4	4,20	1,23	5,43	461,55	436,05
> 85 m ²	5	4,00	1,15	5,15	489,25	449,35

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Tab. 16 Mietkategorie II: Bestandsmieten (Bannewitz, Stadt Dippoldiswalde, VG Dohna-Müglitztal, Kreischa, Stadt Rabenau, VG Tharandt, Stadt Wilsdruff)								
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto- Kaltmiete in €/m ²	Kalte Betriebs- kosten in €/m ² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m ²	Max. Brutto-Kaltmiete in €			
					Neu MWE	Alt1	Alt2	Alt3
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	1	4,70	1,21	5,91	283,68	265,95	260,10	260,10
> 48 bis ≤ 60 m ²	2	4,86	1,15	6,01	360,60	340,20	313,20	346,80
> 60 bis ≤ 75 m ²	3	4,70	1,20	5,90	442,50	431,25	446,25	427,50
> 75 bis ≤ 85 m ²	4	5,00	1,23	6,23	529,55	491,30	507,45	436,05
> 85 m ²	5	4,50	1,15	5,65	536,75	491,30	507,45	449,35

Alt1 bezieht sich auf die Kommunen Stadt Dippoldiswalde; VG Dohna-Müglitztal; Stadt Rabenau; VG Tharandt; Stadt Wilsdruff
 Alt2 bezieht sich auf die Kommunen Bannewitz; Kreischa
 Alt3 bezieht sich auf die Kommune Schmiedeberg

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Tab. 17 Mietkategorie III: Bestandsmieten (Stadt Freital, Stadt Heidenau, VG Pirna)						
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto- Kaltmiete in €/m ²	Kalte Betriebs- kosten in €/m ² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m ²	Max. Brutto-Kaltmiete in €	
					Neu MWE	Alt
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	1	4,90	1,21	6,11	293,28	268,65
> 48 bis ≤ 60 m ²	2	4,80	1,15	5,95	357,00	354,60
> 60 bis ≤ 75 m ²	3	4,70	1,20	5,90	442,50	433,50
> 75 bis ≤ 85 m ²	4	4,43	1,23	5,66	481,10	473,45
> 85 m ²	5	4,60	1,15	5,75	546,25	529,15

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Die Tabellen 18-20 beinhalten neben der Fallzahl und dem berechneten Netto-Kaltmietenwert für die jeweiligen Perzentilgrenzen - den Anteil der Angebotsmieten und der Neuvertragsmieten innerhalb der vorgesehenen Mietrichtwerte. Die Prozentzahl gibt an, wie groß der Anteil der angebotenen Wohnungen ist, deren Quadratmeterpreis unterhalb des aus der Bestandsmiete ermittelten Perzentilwerts liegt (siehe Tabellen 15 bis 17).

Hier lässt sich die Struktur der jeweiligen Mieten, bezogen auf den Quadratmeterpreis der Netto-Kalmmiete, ablesen.

Tab. 18 Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
(VG Altenberg, VG Bad Gottleuba-Berggießhübel, VG Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stadt Glashütte, Stadt Hohnstein, VG Klingenberg, VG Königstein/Sächs. Schweiz, VG Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Neustadt in Sachsen, Stadt Sebnitz, Stadt Stolpen)

Größe in m ²	Bestandsmieten	Neuvertragsmieten		Angebotsmieten		
	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	4,58	4,94	12%	5,00	10%	50
> 48 bis ≤ 60 m ²	4,60	4,90	16%	4,62	37%	62
> 60 bis ≤ 75 m ²	4,45	5,00	12%	4,62	36%	58
> 75 bis ≤ 85 m ²	4,20	- ¹	- ¹	4,17	24%	29
> 85 m ²	4,00	5,00	0%	4,39	14%	14

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Tab. 19 Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
(Bannewitz, Stadt Dippoldiswalde, VG Dohna-Müglitztal, Kreischa, Stadt Rabenau, VG Tharandt, Stadt Wilsdruff)

	Bestandsmieten	Neuvertragsmieten		Angebotsmieten		
Größe in m ²	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	4,70	– ¹	– ¹	5,37	13%	69
> 48 bis ≤ 60 m ²	4,86	5,15	25%	5,51	12%	82
> 60 bis ≤ 75 m ²	4,70	4,97	9%	5,38	7%	71
> 75 bis ≤ 85 m ²	5,00	– ¹	– ¹	5,06	16%	25
> 85 m ²	4,50	– ¹	– ¹	6,15	0%	13

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Tab. 20 Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
(Stadt Freital, Stadt Heidenau, VG Pirna)

	Bestandsmieten	Neuvertragsmieten		Angebotsmieten		
Größe in m ²	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m ²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle
≥ 24 bis ≤ 48 m ²	4,90	5,10	26%	5,43	9%	270
> 48 bis ≤ 60 m ²	4,80	4,91	17%	5,14	10%	298
> 60 bis ≤ 75 m ²	4,70	4,94	19%	5,06	17%	326
> 75 bis ≤ 85 m ²	4,43	4,80	4%	5,24	3%	124
> 85 m ²	4,60	5,41	15%	5,74	7%	72

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Für die Angemessenheitsprüfung ist allerdings nur das Gesamtprodukt ausschlaggebend. Bedarfsgemeinschaften können sowohl größere als auch kleinere Wohnungen anmieten, solange das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter (Angemessenheitsrichtwert) nicht überschritten wird. Die Aufteilung zwischen den beiden Kostenarten ist dabei frei wählbar. Dies führt dazu, dass der reale Quadratmeterpreis sowohl höher (bei kleineren Wohnungen) als auch niedriger (bei größeren Wohnungen) liegen kann.

Tabelle 21 stellt dar, wie hoch der Anteil der Angebotsmieten ist, der zum Niveau der Angemessenheitsrichtwerte (Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter) angemietet werden kann. Die Angebotsmieten werden hierbei ebenfalls als "Produkte" betrachtet. Die erhobenen tatsächlichen Netto-Kalmmieten in €/m² der Angebotsmieten zuzüglich der durchschnittlichen kalten Betriebskosten in €/m² werden mit den erhobenen tatsächlichen Wohnflächen der Angebote multipliziert.

Im Rahmen der Produkttheorie wird durch Verzicht auf die Wohnfläche bei den Bedarfsgemeinschaften eine höhere Quadratmetermiete akzeptiert. Hieraus resultiert ein tatsächlich zur Verfügung stehendes größeres Wohnungsangebot (vergleiche Tabellen 18-20 mit Tabelle 21).

Im Ergebnis zeigt sich deutlich, dass mit den gewählten Perzentilgrenzen ein ausreichendes Angebot für alle Haushaltsgrößen zur Verfügung steht.

Tab. 21 Angemessene Brutto-Kaltmiete (BKM) und tatsächliches Angebot¹

Mietkategorie		1 Person (≥ 24 bis ≤ 48 m ²)		2 Personen (> 48 bis ≤ 60 m ²)		3 Personen (> 60 bis ≤ 75 m ²)		4 Personen (> 75 bis ≤ 85 m ²)		5 Personen (> 85 m ²)	
		Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot
I	VG Altenberg, VG Bad Gottleuba-Berggießhübel, VG Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stadt Glashütte, Stadt Hohnstein, VG Klingenberg, VG Königstein/Sächs. Schweiz, VG Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Neustadt in Sachsen, Stadt Sebnitz, Stadt Stolpen	277,92	72%	345,00	81%	423,75	59%	461,55	52%	489,25	29%
II	Bannewitz, Stadt Dippoldiswalde, VG Dohna-Müglitztal, Kreischa, Stadt Rabenau, VG Tharandt, Stadt Wilsdruff	283,68	51%	360,60	33%	442,50	37%	529,55	44%	536,75	8%
III	Stadt Freital, Stadt Heidenau, VG Pirna	293,28	51%	357,00	42%	442,50	49%	481,10	15%	546,25	14%

¹ Angebotsmieten: Basis sind alle Angebotsmieten der Größenklassen zzgl. der kalten Betriebskosten aus der Bestandsmietenerhebung (brutto-kalt)

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Die auf Grundlage des iterativen Verfahrens abgeleiteten Werte bilden die Richtwerte (siehe Tabelle 22), die im Falle des Überschreitens (Unangemessenheit) einer individuellen Prüfung innerhalb des homogenen Lebens- und Wohnbereichs unterzogen werden müssen.

Tab. 22 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltnieten)						
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Mietkategorie I	277,92	345,00	423,75	461,55	489,25	51,50
Mietkategorie II	283,68	360,60	442,50	529,55	536,75	56,50
Mietkategorie III	293,28	357,00	442,50	481,10	546,25	57,50

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgrößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

Generell wurden die Angemessenheitsrichtwerte so definiert, dass das Überschreiten des Richtwertes eine Ausnahme bildet. Die Richtwerte orientieren sich somit nicht an Extremwerten, die im Einzelfall für eine Versorgung notwendig sein können, sondern am Normalfall. Hierdurch wird vermieden, dass der gesamte Wohnungsmarkt einer Region durch eine Orientierung an den Extremfällen negativ beeinflusst wird.

Tabelle 23 verdeutlicht noch einmal die preislichen Veränderungen der neuen Angemessenheitsgrenzen gegenüber den bisher vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angewandten Werten.

Tab. 23 Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angewendeten Werten

Mietkategorie		1 Person (≥ 24 bis ≤ 48 m ²)			2 Personen (> 48 bis ≤ 60 m ²)			3 Personen (> 60 bis ≤ 75 m ²)			4 Personen (> 75 bis ≤ 85 m ²)			5 Personen (> 85 m ²)		
		MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%
I	VG Altenberg, VG Bad Gottleuba-Berggießhübel, VG Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stadt Glashütte, Stadt Hohnstein, VG Klingenberg, VG Königstein/Sächs. Schweiz, VG Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Neustadt in Sachsen, Stadt Sebnitz, Stadt Stolpen	277,92	260,10	7%	345,00	346,80	-1%	423,75	427,50	-1%	461,55	436,05	6%	489,25	449,35	9%
II	Stadt Dippoldiswalde, VG Dohna-Müglitztal, Stadt Rabenau, VG Tharandt, Stadt Wilsdruff	283,68	265,95	7%	360,60	340,20	6%	442,50	431,25	3%	529,55	491,30	8%	536,75	491,30	9%
	Bannewitz, Kreischa		260,10	9%		313,20	15%		446,25	-1%		507,45	4%		507,45	6%
	Schmiedeberg		260,10	9%		346,80	4%		427,50	4%		436,05	21%		449,35	19%
III	Stadt Freital, Stadt Heidenau, VG Pirna	293,28	268,65	9%	357,00	354,60	1%	442,50	433,50	2%	481,10	473,45	2%	546,25	529,15	3%

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

9 Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser

Mit den Mietwerten wurden auch die Kosten für Heizung und Warmwasser erhoben, soweit die Abrechnung über den Vermieter erfolgt. Individuelle Versorgungsverträge der Mieter konnten nicht erfasst werden, ebenso konnte nicht nach der Beheizungsart unterschieden werden. Erhoben wurden die monatlichen Vorauszahlungen.

Trotz dieser Einschränkungen haben die in der folgenden Tabelle (Tabelle 24) dargestellten Heizkostenwerte eine hohe Aussagekraft, da diesen 15.362 Heizkostenwerte zugrunde liegen und damit die umfangreichste lokale Datenbasis darstellen.

Tab. 24 Übersicht warme Betriebskosten (€/m²)					
Größenklasse	≤ 48 m²	48 ≤ 60 m²	60 ≤ 75 m²	75 ≤ 85 m²	> 85 m²
Mittelwert	1,23	1,19	1,15	1,14	1,15
Fallzahl	3.660	5.311	5.010	989	392
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016					ANALYSE & KONZEPTE

Hinsichtlich der berechneten Mittelwerte für die Heizungs- und Warmwasserkosten muss darauf hingewiesen werden, dass diese keinen bindenden Charakter im Sinne von Grenzwerten besitzen. Eine Verwendung der ermittelten Werte im Rahmen einer sogenannten "angemessenen" Brutto-Warmmiete ist rechtlich nicht zulässig, da für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung die Brutto-Kaltnietkosten getrennt von den Heizkosten zu betrachten sind. Sie können aber als Orientierungsgröße genutzt werden. Eine individuelle Angemessenheitsprüfung auf Basis dieser Mittelwerte ist - im Gegensatz zu den kalten Betriebskosten - kaum möglich, denn die konkreten Werte einer Wohnung sind unter anderem abhängig

- vom Verbrauchsverhalten,
- vom energetischen Zustand von Wohnung und Gebäude,
- von der Lage der Wohnung im Gebäude,
- von den Witterungsbedingungen in der Heizperiode.

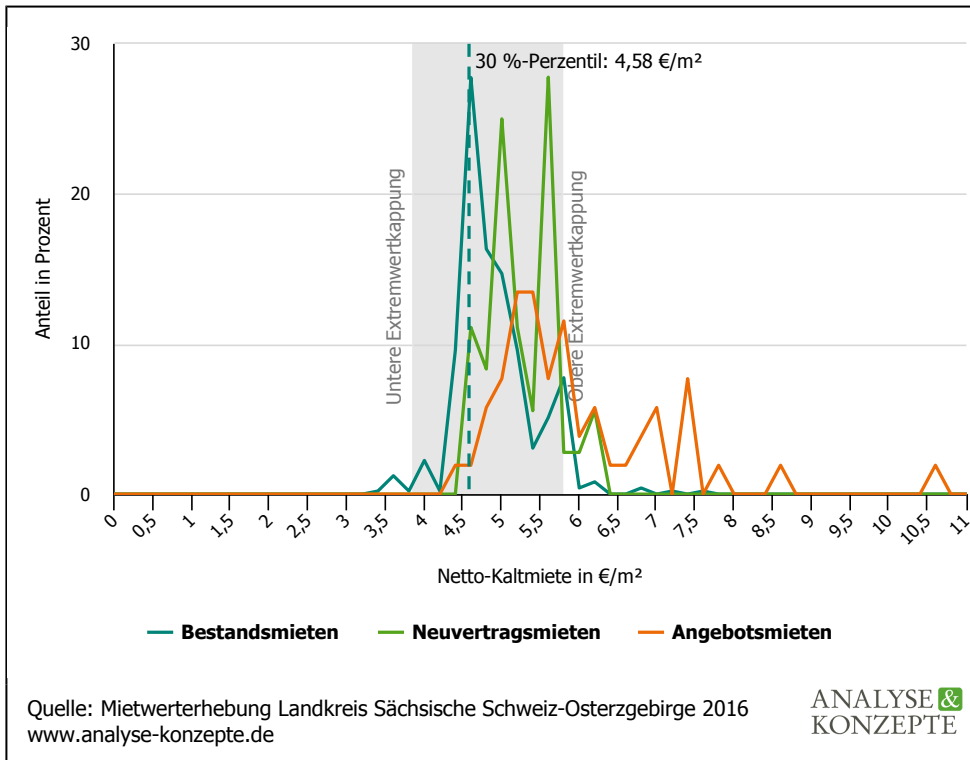
Zudem unterliegen die Heizkosten deutlich stärkeren Schwankungen als die kalten Betriebskosten, sodass die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen deutlich von den realen Werten abweichen können.

Anlage 1
Histogramme der erhobenen Mieten
im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Um den Datensatz der Mietwerterhebung anschaulich darzustellen und einen direkten Vergleich zwischen den Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Verteilung der Mieten pro Quadratmeter differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien dargestellt. Darüber hinaus werden die Intervalle der Extremwertbereinigung aufgezeigt.

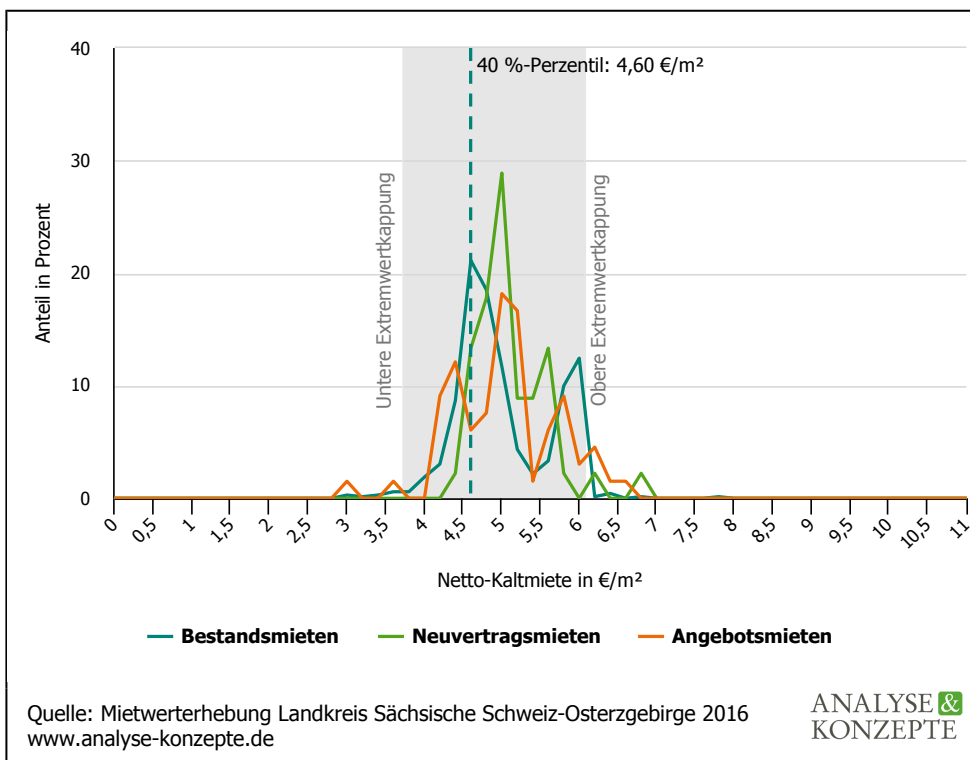
Bei einer Normalverteilung ("Glockenkurve") befinden sich in dem Bereich der 1,96-fachen Standardabweichung ober- und unterhalb des Mittelwerts 95 % aller Fälle (die Standardabweichung ist ein Maß für die Streubreite der Werte einer Verteilung). In Anlehnung hieran verwendet Analyse & Konzepte dieses Intervall um die erhobenen Mietwertdaten zu begrenzen. So wird in einem weiteren standardmäßig durchgeführten Schritt sichergestellt, dass sehr niedrige und sehr hohe Werte die Auswertung nicht beeinflussen.

**Abb. 3 Mietkategorie I, ≥ 24 bis ≤ 48 m²,
Netto-Kaltmieten**



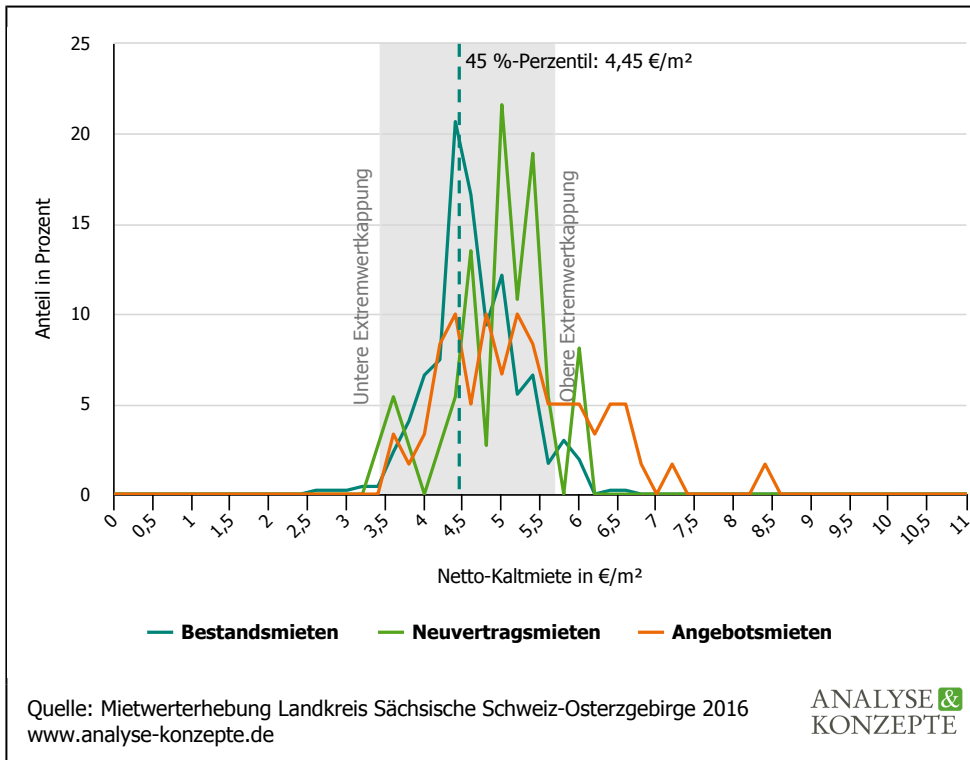
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,58 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,86 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	5,79 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,00 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,94 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	490/52/36

**Abb. 4 Mietkategorie I, > 48 bis ≤ 60 m²,
Netto-Kaltmieten**



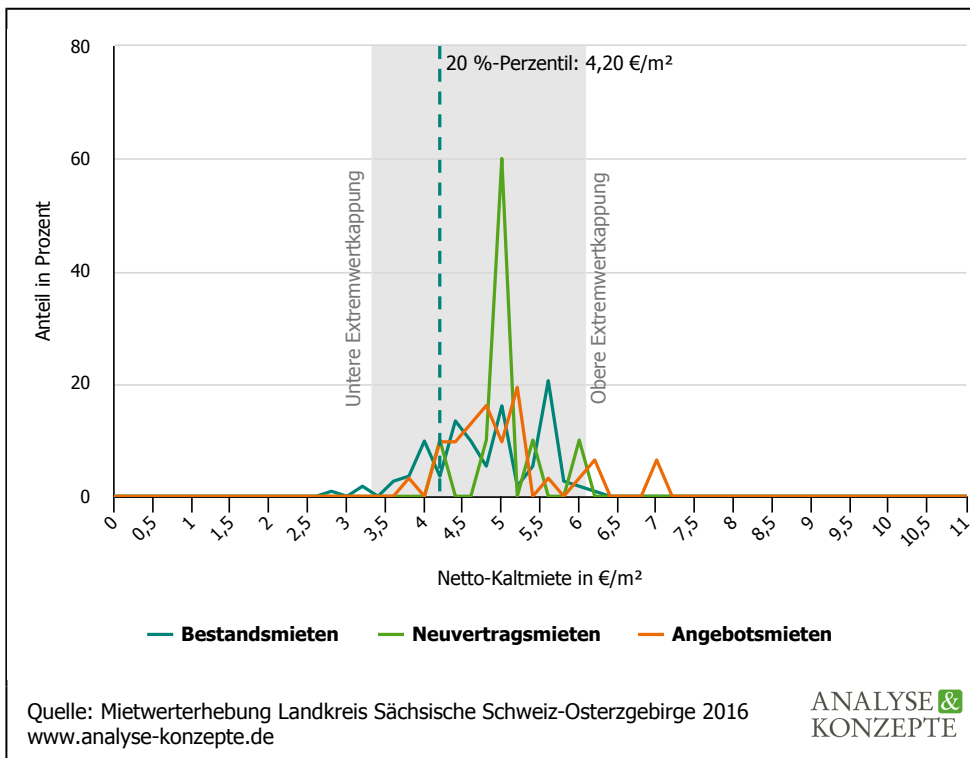
40 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,60 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,75 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,09 €/m ²
40 %-Perzentil Angebotsmiete:	4,62 €/m ²
40 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,90 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	691/66/45

**Abb. 5 Mietkategorie I, > 60 bis ≤ 75 m²,
Netto-Kaltmieten**



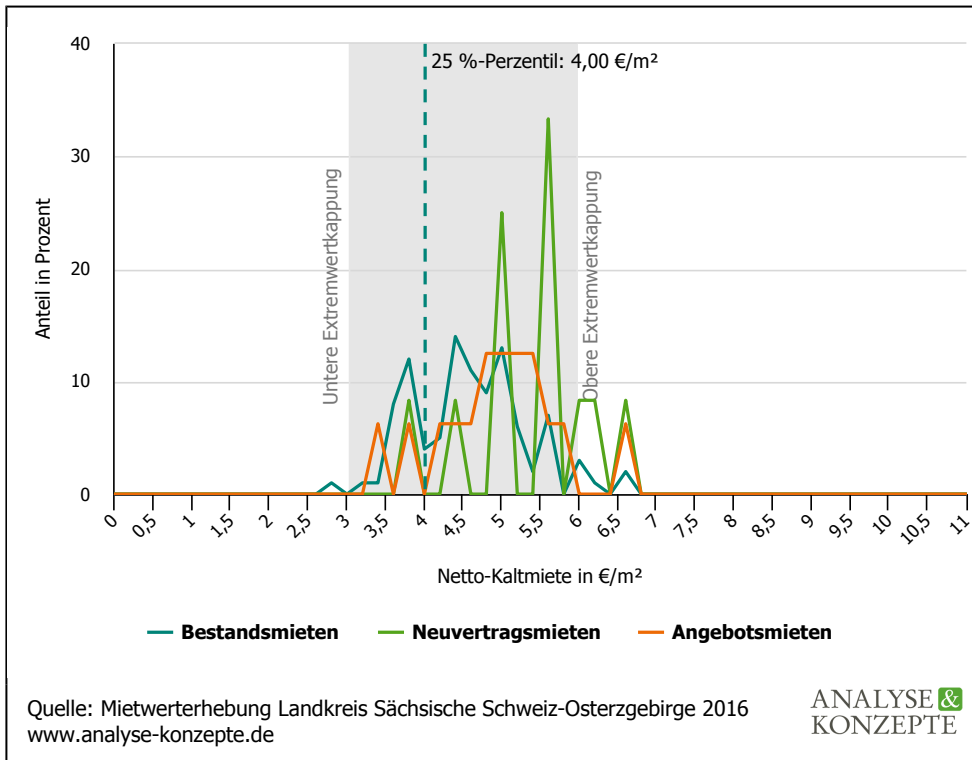
45 %-Perzentil	
Bestandsmiete:	4,45 €/m ²
Untere Grenze	
Extremwertkappung:	3,45 €/m ²
Obere Grenze	
Extremwertkappung:	5,68 €/m ²
45 %-Perzentil	
Angebotsmiete:	4,62 €/m ²
45 %-Perzentil	
Neuvertragsmiete:	5,00 €/m ²
Anzahl Mieten	
Bestand/Angebote/ Neuverträge:	469/60/37

**Abb. 6 Mietkategorie I, > 75 bis ≤ 85 m²,
Netto-Kaltmieten**



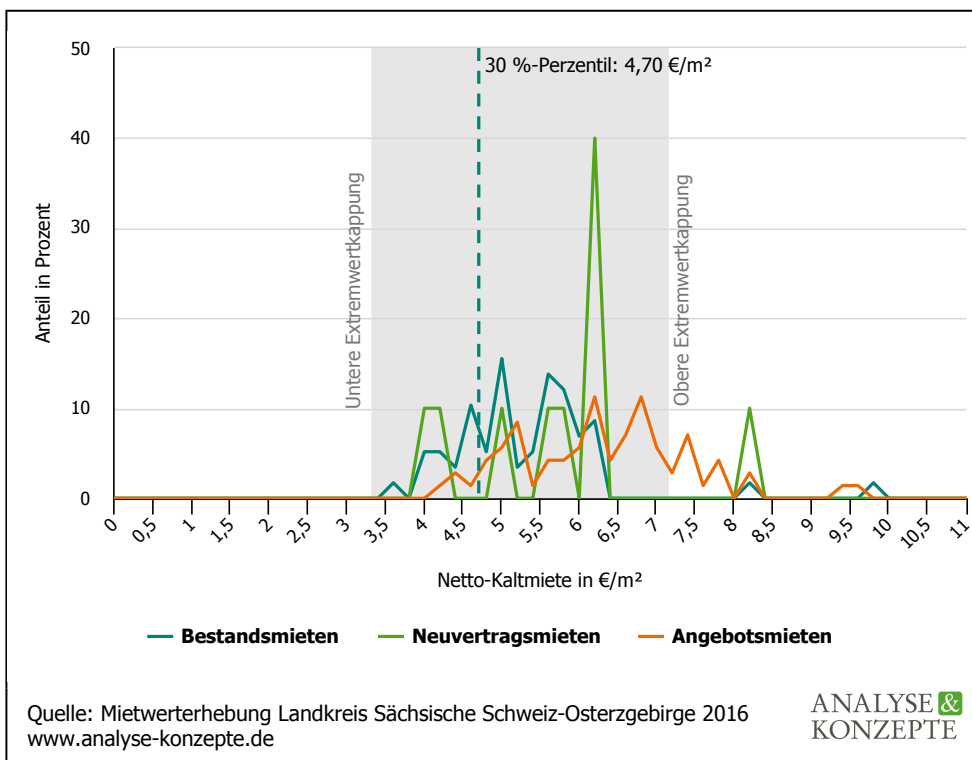
20 %-Perzentil	
Bestandsmiete:	4,20 €/m ²
Untere Grenze	
Extremwertkappung:	3,33 €/m ²
Obere Grenze	
Extremwertkappung:	6,09 €/m ²
20 %-Perzentil	
Angebotsmiete:	4,17 €/m ²
20 %-Perzentil	
Neuvertragsmiete:	4,84 €/m ²
Anzahl Mieten	
Bestand/Angebote/ Neuverträge:	112/31/10

**Abb. 7 Mietkategorie I, > 85 m²,
Netto-Kaltmieten**



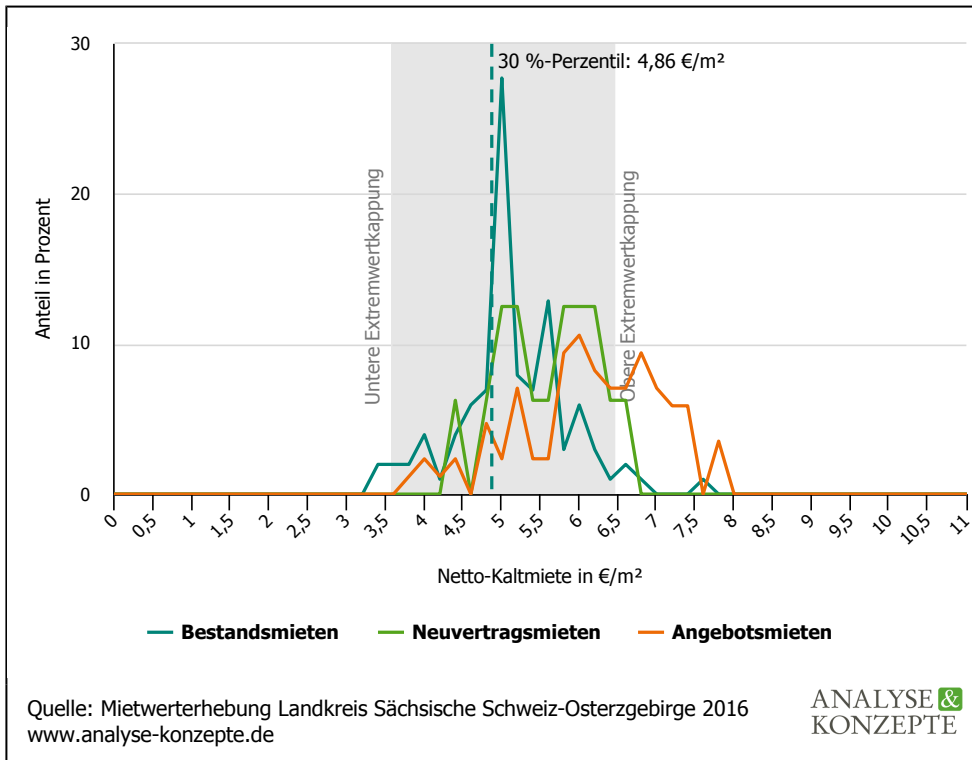
25 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,00 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,04 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	5,97 €/m ²
25 %-Perzentil Angebotsmiete:	4,39 €/m ²
25 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,00 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	100/16/12

**Abb. 8 Mietkategorie II, ≥ 24 bis ≤ 48 m²,
Netto-Kaltmieten**



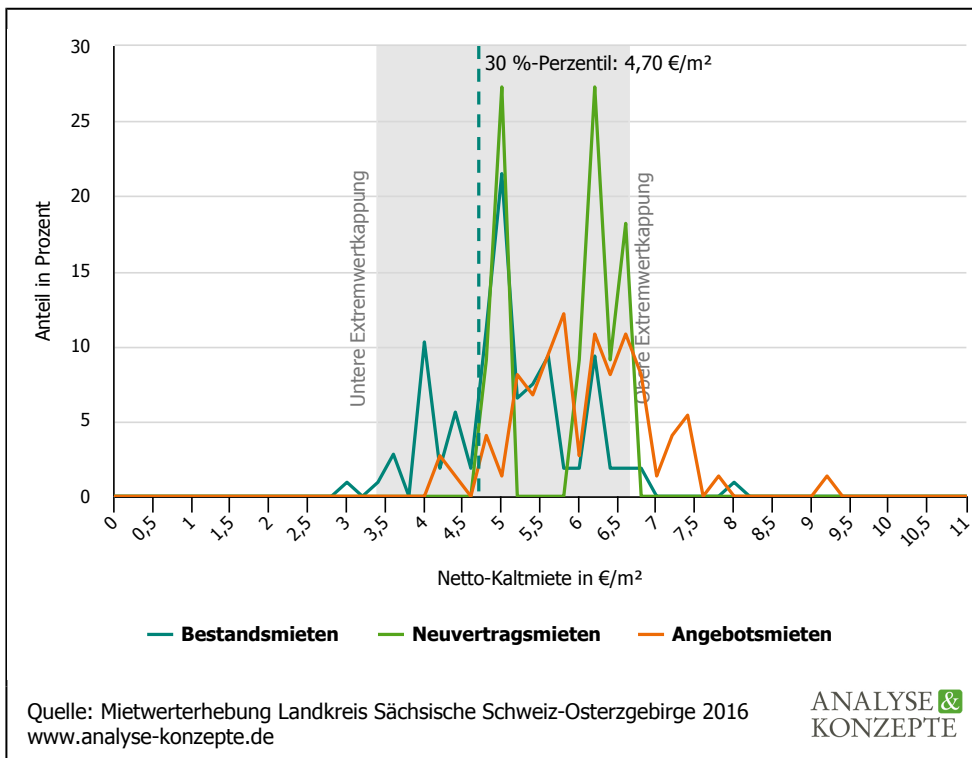
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,70 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,35 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	7,15 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,37 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,20 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	58/71/10

**Abb. 9 Mietkategorie II, > 48 bis ≤ 60 m²,
Netto-Kaltmieten**



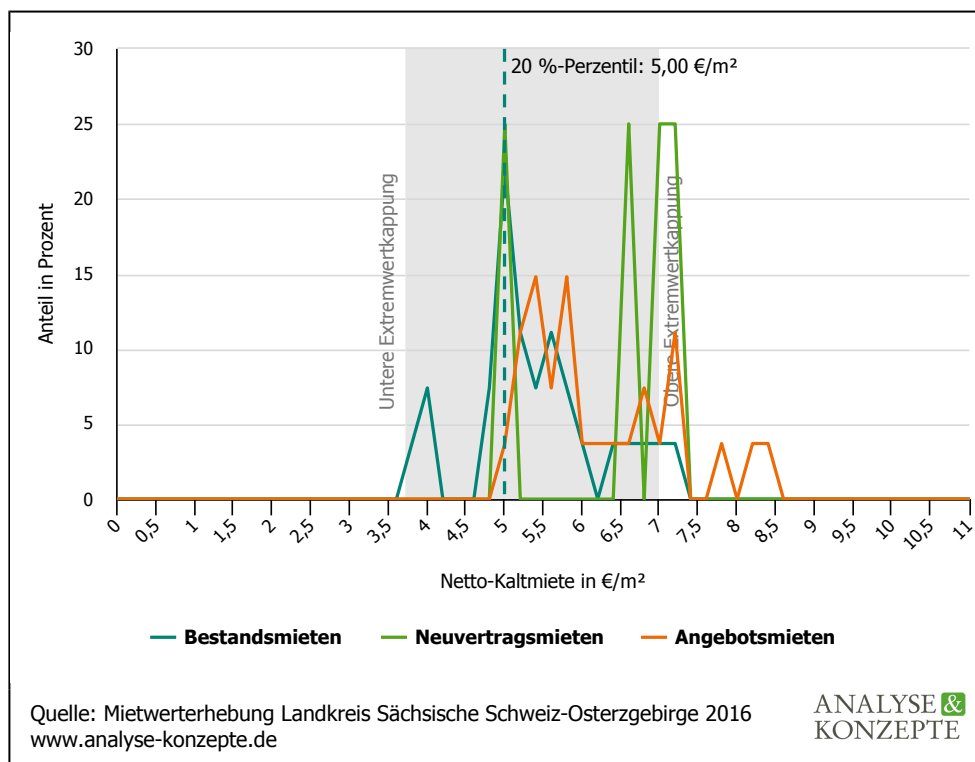
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,86 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,60 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,47 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,51 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,15 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	101/85/16

**Abb. 10 Mietkategorie II, > 60 bis ≤ 75 m²,
Netto-Kaltmieten**



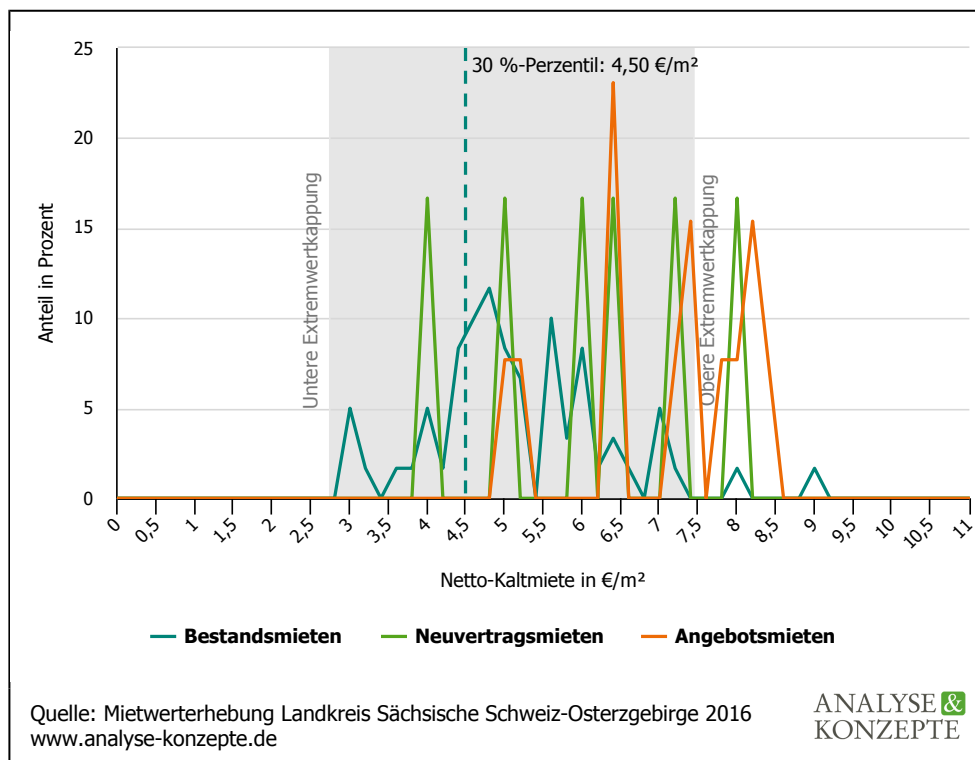
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,70 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,40 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,66 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,38 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,97 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	107/74/11

Abb. 11 Mietkategorie II, > 75 bis ≤ 85 m², Netto-Kaltmieten



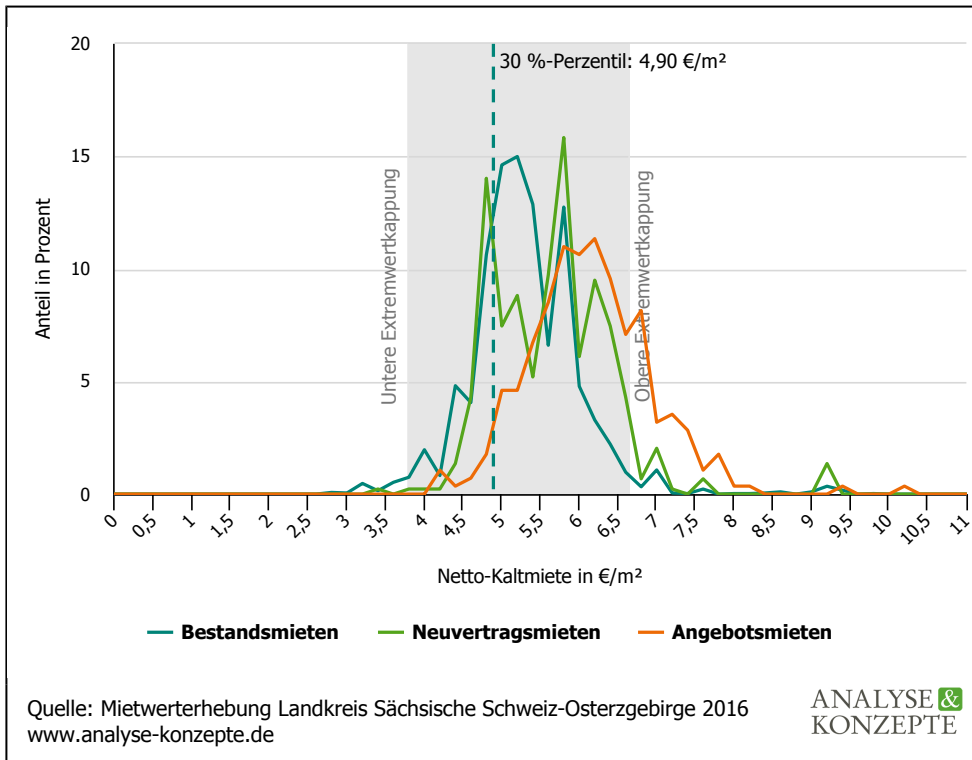
20 %-Perzentil Bestandsmiete:	5,00 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,73 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,98 €/m ²
20 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,06 €/m ²
20 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,90 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	27/27/4

Abb. 12 Mietkategorie II, > 85 m², Netto-Kaltmieten



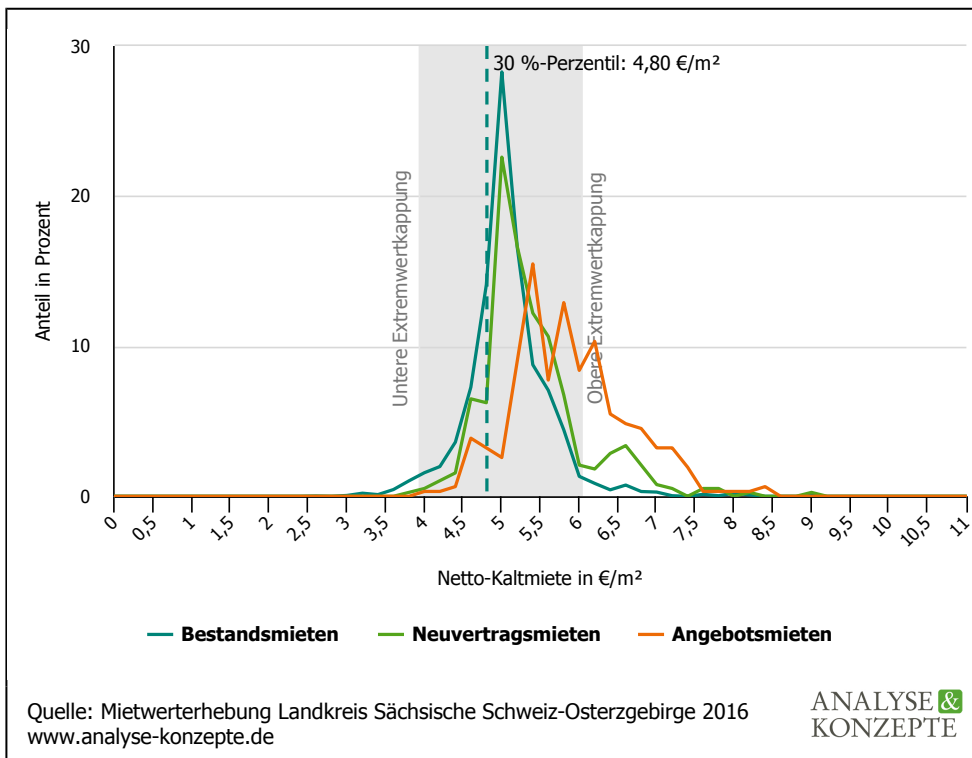
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,50 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	2,74 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	7,45 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	6,15 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,50 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	60/13/6

**Abb. 13 Mietkategorie III, ≥ 24 bis ≤ 48 m²,
Netto-Kaltmieten**



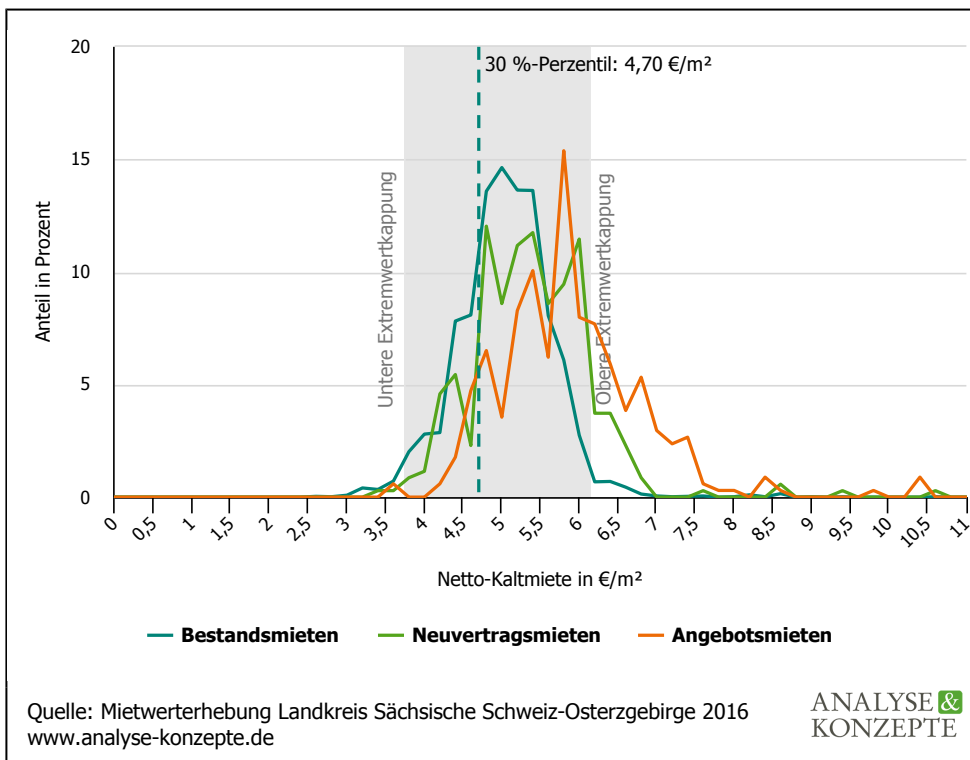
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,90 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,79 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,65 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,43 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,10 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	4.009/282/442

**Abb. 14 Mietkategorie III, > 48 bis ≤ 60 m²,
Netto-Kaltmieten**



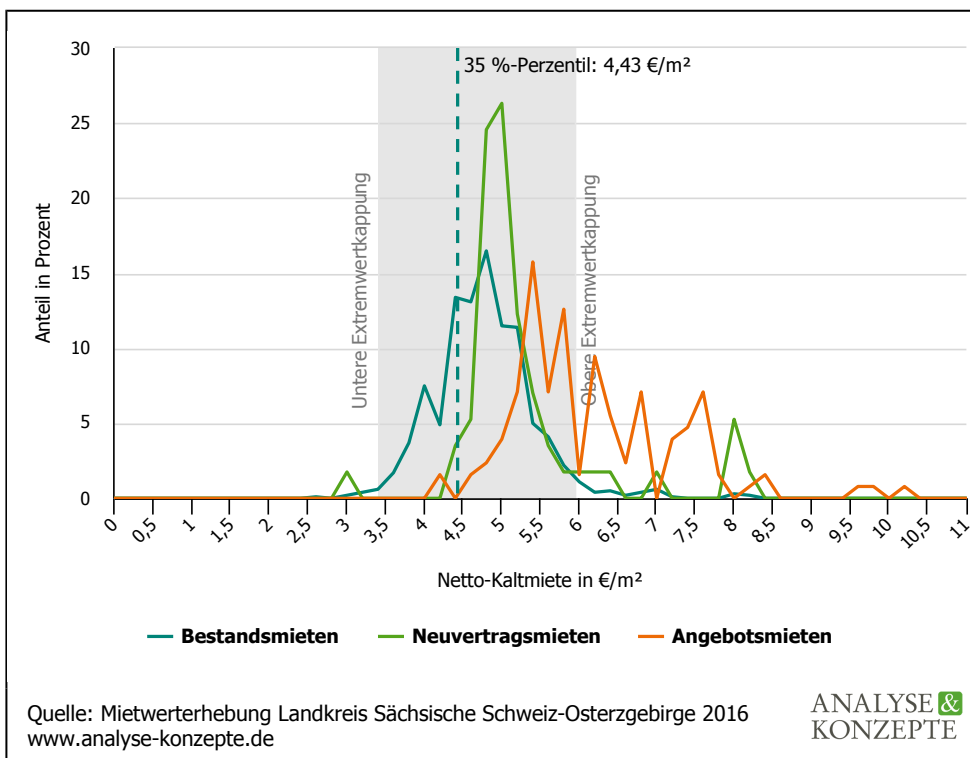
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,80 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,94 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,05 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,14 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,91 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	5.351/310/385

**Abb. 15 Mietkategorie III, > 60 bis ≤ 75 m²,
Netto-Kaltmieten**



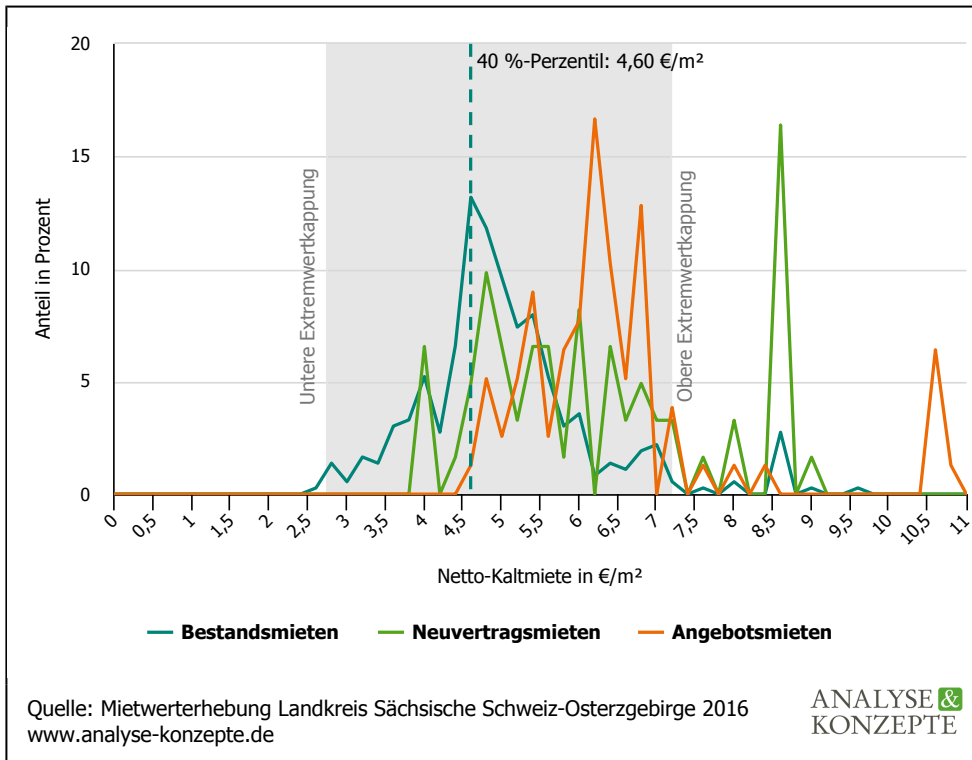
30 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,70 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,76 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	6,16 €/m ²
30 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,06 €/m ²
30 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,94 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	5.896/339/349

**Abb. 16 Mietkategorie III, > 75 bis ≤ 85 m²,
Netto-Kaltmieten**



35 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,43 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	3,42 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	5,97 €/m ²
35 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,24 €/m ²
35 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	4,80 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	1.001/130/57

**Abb. 17 Mietkategorie III, > 85 m²,
Netto-Kaltmieten**



40 %-Perzentil Bestandsmiete:	4,60 €/m ²
Untere Grenze Extremwertkappung:	2,75 €/m ²
Obere Grenze Extremwertkappung:	7,19 €/m ²
40 %-Perzentil Angebotsmiete:	5,74 €/m ²
40 %-Perzentil Neuvertragsmiete:	5,41 €/m ²
Anzahl Mieten Bestand/Angebote/Neuverträge:	364/78/61

Anlage 2

Erläuterung zur Clusteranalyse

Vorgehensweise der Clusteranalyse

Bei der Clusterbildung sollen Gebiete mit hoher Ähnlichkeit demselben und Gebiete mit geringer Ähnlichkeit unterschiedlichen Clustern/Mietkategorien zugeordnet werden. Zur Quantifizierung der Ähnlichkeit der Gebiete wird hier das häufig genutzte Distanzmaß der quadrierten Euklidischen Distanz D_{ij}^2 herangezogen. Mithilfe dieses Distanzmaßes wird die Ähnlichkeit der Gebiete bezüglich der in Kapitel 6.2 erläuterten Indikatoren ermittelt. Dabei wird für jedes mögliche Paar aus zwei Gebieten x_i und x_j der Differenzwert der Indikatoren k quadriert. Im Anschluss werden diese quadrierten Differenzen über insgesamt p Indikatoren aufsummiert. Berechnung der quadrierten Euklidischen Distanz:

$$D_{ij}^2 = \sum_{k=1}^p (x_{ik} - x_{jk})^2$$

Die Distanzwerte D_{ij}^2 , die für sämtliche Zweier-Kombinationen der 22 Gebiete (10 Städte, 3 Gemeinden und 9 Verwaltungsgemeinschaften) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge berechnet werden, sind in der Tabelle 25 dargestellt (siehe Tabelle 26 für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete). Je höher der berechnete Distanzwert ist, desto unähnlicher sind sich zwei Gebiete hinsichtlich der Indikatoren. Hierbei ist anzumerken, dass der Distanzwert die Ähnlichkeit von zwei Gebieten bei gleichzeitiger Betrachtung aller Indikatoren misst.

Tab. 25 Distanzmatrix der Gebiete ¹																						
ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	-	0,14	0,15	3,14	0,62	1,66	0,29	3,51	0,11	3,51	0,09	0,15	0,11	2,30	0,38	0,34	1,91	1,05	0,38	0,23	0,90	1,93
2	0,14	-	0,43	2,42	0,32	1,12	0,16	2,85	0,08	3,00	0,21	0,08	0,12	1,66	0,28	0,45	1,55	0,67	0,62	0,09	0,53	1,30
3	0,15	0,43	-	3,41	0,74	1,98	0,55	3,31	0,25	3,00	0,24	0,40	0,31	2,80	0,47	0,18	1,67	1,21	0,20	0,47	1,21	2,23
4	3,14	2,42	3,41	-	1,23	0,41	1,76	1,05	2,24	2,92	3,16	2,42	2,29	0,38	1,56	2,64	1,37	0,76	3,52	1,91	0,82	0,56
5	0,62	0,32	0,74	1,23	-	0,48	0,28	1,42	0,24	1,83	0,72	0,38	0,39	0,90	0,17	0,40	0,69	0,19	0,81	0,20	0,16	0,56
6	1,66	1,12	1,98	0,41	0,48	-	0,69	1,24	1,06	2,72	1,60	1,12	1,01	0,23	0,67	1,49	1,22	0,22	2,14	0,79	0,23	0,14
7	0,29	0,16	0,55	1,76	0,28	0,69	-	2,25	0,11	2,92	0,28	0,17	0,10	1,15	0,09	0,53	1,31	0,32	0,78	0,06	0,28	1,02
8	3,51	2,85	3,31	1,05	1,42	1,24	2,25	-	2,39	0,78	3,54	2,91	2,89	1,51	1,82	2,26	0,53	0,97	3,02	2,25	1,39	1,28
9	0,11	0,08	0,25	2,24	0,24	1,06	0,11	2,39	-	2,55	0,20	0,13	0,10	1,62	0,13	0,21	1,17	0,52	0,39	0,07	0,45	1,29
10	3,51	3,00	3,00	2,92	1,83	2,72	2,92	0,78	2,55	-	3,72	3,21	3,34	3,28	2,37	2,02	0,58	1,84	2,56	2,70	2,36	2,58
11	0,09	0,21	0,24	3,16	0,72	1,60	0,28	3,54	0,20	3,72	-	0,12	0,10	2,32	0,39	0,44	2,04	1,07	0,42	0,22	0,99	1,84
12	0,15	0,08	0,40	2,42	0,38	1,12	0,17	2,91	0,13	3,21	0,12	-	0,07	1,59	0,23	0,41	1,66	0,71	0,46	0,06	0,56	1,25
13	0,11	0,12	0,31	2,29	0,39	1,01	0,10	2,89	0,10	3,34	0,10	0,07	-	1,54	0,18	0,39	1,65	0,63	0,52	0,08	0,51	1,26
14	2,30	1,66	2,80	0,38	0,90	0,23	1,15	1,51	1,62	3,28	2,32	1,59	1,54	-	1,13	2,19	1,72	0,53	2,82	1,23	0,38	0,38
15	0,38	0,28	0,47	1,56	0,17	0,67	0,09	1,82	0,13	2,37	0,39	0,23	0,18	1,13	-	0,37	0,97	0,24	0,63	0,11	0,27	0,94
16	0,34	0,45	0,18	2,64	0,40	1,49	0,53	2,26	0,21	2,02	0,44	0,41	0,39	2,19	0,37	-	0,96	0,83	0,12	0,37	0,83	1,55
17	1,91	1,55	1,67	1,37	0,69	1,22	1,31	0,53	1,17	0,58	2,04	1,66	1,65	1,72	0,97	0,96	-	0,65	1,48	1,24	0,94	1,28
18	1,05	0,67	1,21	0,76	0,19	0,22	0,32	0,97	0,52	1,84	1,07	0,71	0,63	0,53	0,24	0,83	0,65	-	1,33	0,40	0,10	0,47

19	0,38	0,62	0,20	3,52	0,81	2,14	0,78	3,02	0,39	2,56	0,42	0,46	0,52	2,82	0,63	0,12	1,48	1,33	-	0,54	1,29	2,17
20	0,23	0,09	0,47	1,91	0,20	0,79	0,06	2,25	0,07	2,70	0,22	0,06	0,08	1,23	0,11	0,37	1,24	0,40	0,54	-	0,31	0,96
21	0,90	0,53	1,21	0,82	0,16	0,23	0,28	1,39	0,45	2,36	0,99	0,56	0,51	0,38	0,27	0,83	0,94	0,10	1,29	0,31	-	0,42
22	1,93	1,30	2,23	0,56	0,56	0,14	1,02	1,28	1,29	2,58	1,84	1,25	1,26	0,38	0,94	1,55	1,28	0,47	2,17	0,96	0,42	-

¹ Unähnlichkeitsmatrix

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Tab. 26 Clusterzugehörigkeit der Kommunen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
ID	Kommune	Clusterzugehörigkeit
1	VG Altenberg	I
2	VG Bad Gottleuba-Berggießhübel	I
3	VG Bad Schandau	I
4	Bannewitz	II
5	Stadt Dippoldiswalde	II
6	VG Dohna-Müglitztal	II
7	Dürröhrsdorf-Dittersbach	I
8	Stadt Freital	III
9	Stadt Glashütte	I
10	Stadt Heidenau	III
11	Stadt Hohnstein	I
12	VG Klingenberg	I
13	VG Königstein/Sächs. Schweiz	I
14	Kreischa	II
15	VG Lohmen/Stadt Wehlen	I
16	Stadt Neustadt in Sachsen	I
17	VG Pirna	III
18	Stadt Rabenau	II
19	Stadt Sebnitz	I
20	Stadt Stolpen	I
21	VG Tharandt	II
22	Stadt Wilsdruff	II

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Für die Berechnung der Distanzen ist es notwendig, die in Kapitel 6.2 genannten Indikatoren zu standardisieren, da diese voneinander verschiedene Skalierungen aufweisen. So werden Indikatoren als Anteil an einem Gesamtbestand gemessen (zum Beispiel Mehrfamilienhäuser), während andere Indikatoren beispielsweise Anteile an der Gesamtbevölkerung oder Geldeinheiten (€) angeben. Die quadrierte Euklidische Distanz hat jedoch, wie alle Distanzmaße, die Eigenheit, dass die ermittelte Größe der Distanz von den Dimensionen abhängt, in denen die Variablen gemessen werden. Eine direkte Nutzung der Werte würde daher zu ungewollten Verzerrungen führen. Um dies zu vermeiden, wurden alle Werte x_i mithilfe einer linearen Transformation auf das Intervall $[0,1]$ normiert.

$$x_i^n = \frac{x_i - x_{\min}}{x_{\max} - x_{\min}}$$

Das jeweilige Minimum eines Indikators weist dabei den Wert 0 auf, während das entsprechende Maximum den Wert 1 erhält. Durch diese Transformation wird sichergestellt, dass die Skala metrisch und die relativen Abstände zwischen den Ausprägungen unverändert bleiben.

Eine Ausnahme bildet hier der Indikator "Wohngeldestufung". Da nur zwei unterschiedliche Einstufungen vorliegen, würde die notwendige Transformation nur zu den Extremwerten 0 und 1 führen und damit eine deutliche Verzerrung der Distanzwerte und des daraus resultierenden Varianzkriteriums im Zusammenhang mit diesen Indikatoren bewirken. Der Einfluss des Indikators "Wohngeldestufung" wäre so im Vergleich zu den übrigen Indikatoren überbetont, was dazu führen würde, dass die Clusteranalyse zur Bildung der Mietkategorien im Wesentlichen die Indikatorausprägungen wiedergäbe. Um die überproportionale Einflussnahme des Indikators auszugleichen, wurden die Werte auf 0,66 bzw. 0,33 für die jeweilige Einstufung transformiert.

In der Tabelle 27 sind die mit der linearen Transformation normierten Indikatoren für alle Gebiete des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abgetragen.

Tab. 27 Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung									
	Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Mietquote	Pro-Kopf-Einkommen	Neubautätigkeit	Wohngeldeinstufung	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum
Mietkategorie I									
VG Altenberg	0,20	0,00	0,09	0,12	0,15	0,00	0,33	0,07	0,64
VG Bad Gottleuba-Berggießhübel	0,46	0,03	0,10	0,16	0,19	0,15	0,33	0,01	0,43
VG Bad Schandau	0,00	0,19	0,26	0,22	0,01	0,00	0,33	0,19	0,71
Dürrrörsdorf-Dittersbach	0,50	0,15	0,01	0,04	0,28	0,19	0,33	0,34	0,45
Stadt Glashütte	0,38	0,15	0,13	0,24	0,21	0,08	0,33	0,22	0,52
Stadt Hohnstein	0,28	0,07	0,00	0,00	0,00	0,15	0,33	0,09	0,74
VG Klingenberg	0,42	0,14	0,05	0,09	0,24	0,26	0,33	0,00	0,64
VG Königstein/Sächs. Schweiz	0,32	0,05	0,06	0,03	0,24	0,24	0,33	0,20	0,62
VG Lohmen/Stadt Wehlen	0,37	0,39	0,07	0,15	0,31	0,24	0,33	0,36	0,45
Stadt Neustadt in Sachsen	0,22	0,28	0,32	0,51	0,11	0,14	0,33	0,26	0,74
Stadt Sebnitz	0,21	0,32	0,31	0,41	0,05	0,06	0,33	0,10	1,00
Stadt Stolpen	0,52	0,19	0,05	0,16	0,27	0,23	0,33	0,18	0,55
Mietkategorie II									

Bannewitz	0,79	0,50	0,07	0,35	0,89	0,89	0,66	0,86	0,00
Stadt Dippoldiswalde	0,49	0,29	0,21	0,42	0,37	0,38	0,33	0,28	0,31
VG Dohna-Müglitztal	0,73	0,23	0,07	0,19	0,57	0,79	0,33	0,65	0,19
Kreischa	0,90	0,30	0,08	0,13	1,00	0,76	0,33	0,58	0,24
Stadt Rabenau	0,67	0,40	0,20	0,20	0,44	0,41	0,33	0,58	0,26
VG Tharandt	0,67	0,22	0,10	0,26	0,62	0,39	0,33	0,45	0,33
Stadt Wilsdruff	0,80	0,23	0,12	0,41	0,54	1,00	0,33	0,47	0,29
Mietkategorie III									
Stadt Freital	1,00	0,93	0,48	0,74	0,42	0,55	0,33	1,00	0,17
Stadt Heidenau	0,85	1,00	1,00	1,00	0,07	0,20	0,33	0,58	0,21
VG Pirna	0,68	0,67	0,54	0,73	0,23	0,26	0,66	0,67	0,31
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016									ANALYSE & KONZEPTE

Zur Feststellung der konkreten Ähnlichkeit einzelner Gebiete und deren Fusion zu Mietkategorien wird das "Ward-Verfahren" angewendet. Zu Beginn des Verfahrens stellt jede Gebietseinheit einen einzelnen Cluster dar. Im ersten Schritt werden die Cluster/Gebiete zusammengeführt, die ein vorgegebenes Heterogenitätsmaß am wenigsten vergrößern. Ziel dieses Verfahrens ist, diejenigen Gebiete/Cluster zu vereinigen, die sich am ähnlichsten sind, sprich die Streuung (Varianz) innerhalb einer Gruppe am geringsten erhöhen. So werden möglichst homogene Gruppen von Gebieten gebildet. Als Heterogenitätsmaß wird das Varianzkriterium (Fehlerquadratsumme) verwendet, das sich für eine Gruppe von Gebieten (g) wie folgt berechnet:

$$V_g = \sum_{k=1}^{K_g} \sum_{j=1}^J (x_{kjg} - \bar{x}_{jg})^2$$

mit

x_{kjg} = Beobachtungswert der Variablen (Indikatoren) j (j=1, ..., J) bei Objekt k (für alle Objekte k=1, ..., K_g in Gruppe g),

\bar{x}_{jg} = Mittelwert über die Beobachtungswerte der Variablen j in Gruppe g.

Es werden nun die Cluster fusioniert, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweisen und daher möglichst ähnlich in Bezug auf die Indikatorvariablen sind. Für diese neu erstellten Gruppierungen (Cluster) werden im nächsten Schritt erneut Distanzwerte berechnet. Nun werden wiederum diejenigen Cluster fusioniert, die die Varianz innerhalb der neu zu bildenden Cluster am geringsten erhöhen, also diejenige Kombination aus Clustern, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweist. Hierbei erhöht sich die gesamte Fehlerquadratsumme je Fusionierungsschritt (vergleiche Tabelle 28 und für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete Tabelle 26).

Im ersten Schritt werden also die beiden Gebiete zusammengeführt, die den geringsten Distanzwert aufweisen. Ausgangspunkt des zweiten Fusionierungsschrittes sind demzufolge nur noch 21 Cluster. Nachfolgend werden wiederum alle Distanzwerte der verbleibenden Gebiets- und Clusterkombinationen bestimmt. Es werden wieder diejenigen Gebiete/Cluster fusioniert, deren gemeinsame Fehlerquadratsumme am geringsten ist, sprich deren einzelne Gebiete sich am meisten ähneln. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die neu gebildeten Cluster in sich so homogen wie möglich sind.

Diese Fusionierungsschritte werden so lange wiederholt, bis alle Gebiete in einem einzigen Cluster zusammengefasst werden können. Die Fehlerquadratsumme erreicht dann ihren höchsten Wert. Das bedeutet, dass der letzte verbleibende Cluster - in dem alle vorherigen Cluster zusammengeführt wurden - die höchste Heterogenität aufweist.

Es gilt nun innerhalb dieses Verfahrens den Punkt zu bestimmen, an dem eine sinnvolle Anzahl von Clustern gebildet wurde, deren interne Heterogenität jedoch nicht zu hoch ist.

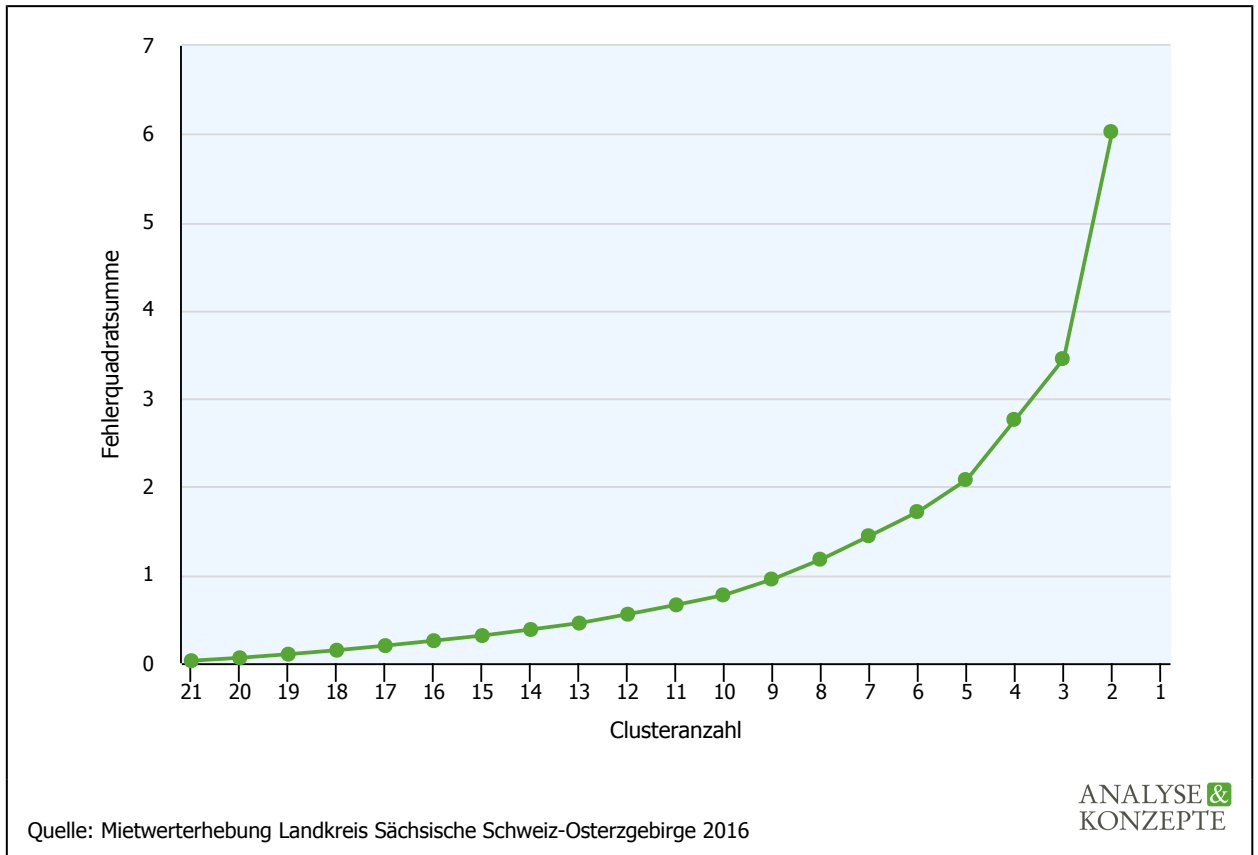
Tab. 28 Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung			
Schritte der Clusterbildung	Zusammengeführte Kommune (ID)		Fehlerquadratsumme
1	7	20	0,03
2	12	13	0,06
3	2	9	0,10
4	1	11	0,15
5	18	21	0,20
6	7	15	0,26
7	16	19	0,31
8	2	12	0,38
9	6	22	0,46
10	5	18	0,56
11	3	16	0,66
12	1	2	0,78
13	6	14	0,96
14	1	7	1,18
15	8	17	1,45
16	4	6	1,72
17	8	10	2,08
18	1	3	2,77
19	4	5	3,45
20	4	8	6,03
21	1	4	11,68

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Zur Bestimmung einer sinnvollen Clusteranzahl wird die Entwicklung der Fehlerquadratsumme (Heterogenitätsmaß) im Verlauf der Clusterbildung betrachtet.

Abbildung 18 zeigt die jeweilige Fehlerquadratsumme für die entsprechende Clusteranzahl. Mit der Reduzierung der Cluster steigt die Fehlerquadratsumme an und somit die Varianz der Indikatorvariablen innerhalb der einzelnen Cluster. Eine höhere Heterogenität innerhalb der Cluster bedeutet, dass sich die einzelnen Gebiete, die einer Mietkategorie zugeordnet werden, bezüglich der Indikatorvariablen stärker unterscheiden. Als Entscheidungshilfe zur Feststellung einer sinnvollen Clusteranzahl dient hier das "Elbow-Kriterium": Ein überproportionaler Anstieg der Fehlerquadratsumme weist dabei auf eine mögliche und sinnvolle Anzahl von Clustern hin, wobei inhaltliche Überlegungen bei der Festlegung der Clusteranzahl im Vordergrund stehen.

Abb. 18 Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen



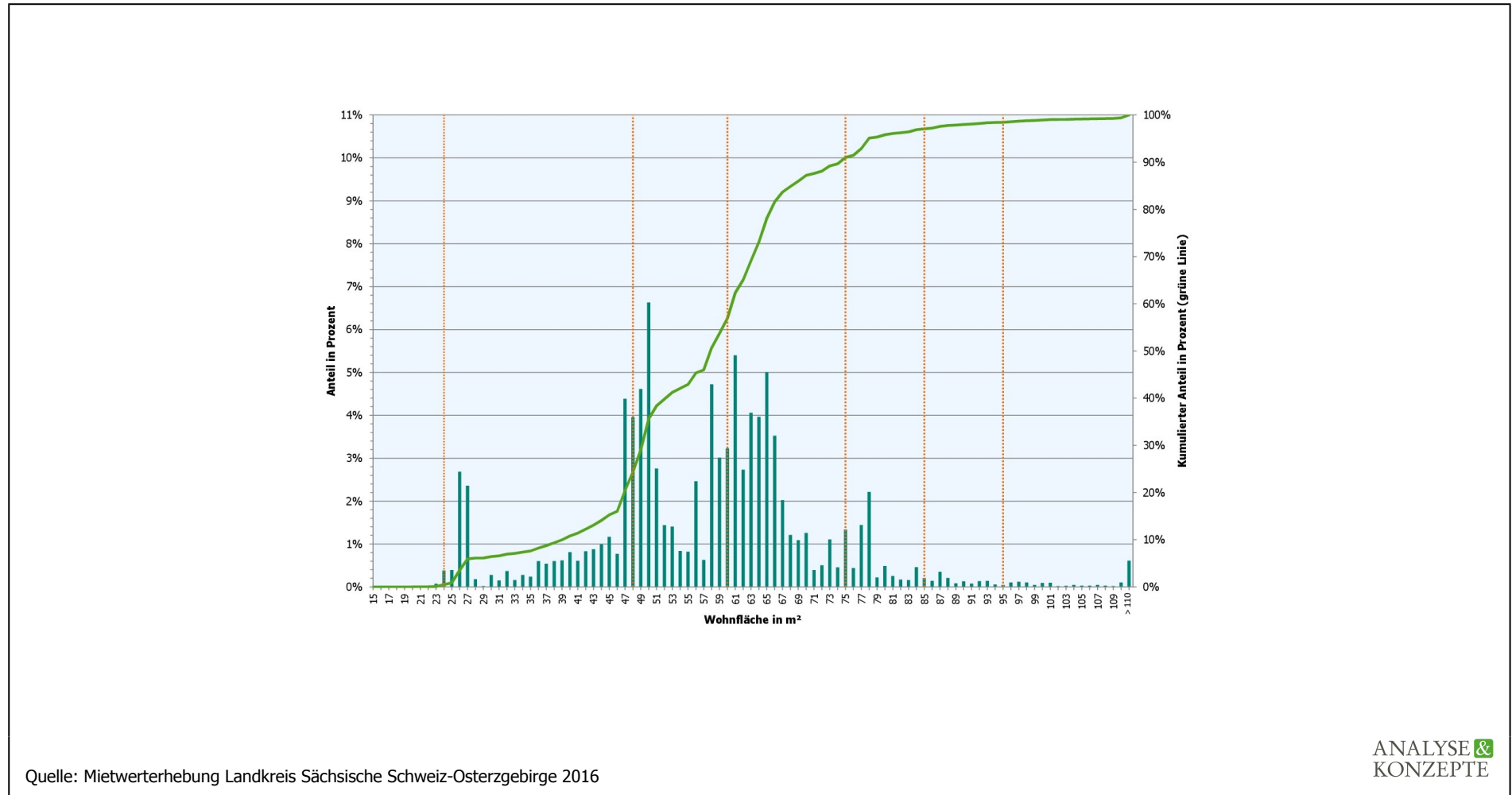
Bei alleiniger Betrachtung der Entwicklung der Fehlerquadratsumme scheint eine Lösung mit drei Clustern naheliegend. Die Fehlerquadratsumme nimmt beim Übergang von einer Drei-Clusterlösung zu einer Zwei-Clusterlösung überproportional zu (siehe Abbildung 18). Unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte und lokaler Gegebenheiten ist für eine hinreichende Differenzierung des Wohnungsmarktes eine Lösung mit drei unterschiedlichen Clustern ebenfalls angemessen. Eine Gliederung in drei Cluster bietet den besten Kompromiss zwischen einer möglichst homogenen Clusterstruktur und einer niedrigen Anzahl an Clustern (unterschiedliche Mietkategorien). Eine Differenzierung in vier oder mehr Cluster wäre nur mit einem geringen Qualitätsgewinn verbunden, der nötige Erhebungsaufwand für die Untersuchung wäre jedoch unangemessen erhöht.

Die Tabelle 29 stellt für jede Mietkategorie dar, ob die Indikatoren in der Mietkategorie gegenüber dem Kreisdurchschnitt durchschnittlich, unter- oder überdurchschnittlich ausfallen. Eine Beschreibung der Mietkategorien erfolgt in Kapitel 6.3.

Tab. 29 Eigenschaften der Mietkategorien									
	Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Mietquote	Pro-Kopf-Einkommen	Neubautätigkeit	Wohngeldeinstufung	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum
Mietkategorie I	-	-	∅	-	-	-	∅	-	+
Mietkategorie II	+		∅	∅	+	+	∅	+	-
Mietkategorie III	+	+	+	+	∅	∅	+	+	-
<p>+ überdurchschnittliche Indikatorsprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt. ∅ durchschnittliche Indikatorsprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt. - unterdurchschnittliche Indikatorsprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.</p> <p>Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016</p>									

Anlage 3
Wohnungsgrößenstruktur
im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Abb. 19 Wohnungsgrößenverteilung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge




Durch die Erhöhung der maximalen Wohnfläche für 1-Personen-Haushalte von 45 m² auf 48 m², steigt der zu berücksichtigende Wohnungsmarktanteil für 1-Personen-Haushalte von 15 % auf 24 %. Die Ermittlungsgrundlage der angemessenen Richtwerte entspricht so besser dem Anteil der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften.

Anlage 4


Fragebögen der Mietwerterhebung

Abb. 20

Anschreiben Wohnungsunternehmen Seite 1



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100263/54 01782 Pirna

Datum: 02.03.2016
Telefon: 03501 515 2004
Telefax: 03504 515 82004
Aktenzeichen:
E-Mail: claudia.moosdorf@landratsamt-pirna.de

Mietwerterhebung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge lässt gegenwärtig als Träger der "Kosten der Unterkunft" im Rahmen der "Hartz IV-Gesetze" die ortsüblichen Wohnungsmarktmieten erheben. Ziel der Erhebung ist es, eine Grundlage für die Berechnung der Kosten der Unterkunft gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu erhalten. Diese Rechtssicherheit liegt nicht nur im Interesse der Leistungsbezieher/innen, sondern auch im Interesse aller Steuerzahler/innen.

Mit der Erhebung und Analyse der hierfür nötigen Informationen hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge das Forschungsinstitut Analyse & Konzepte beauftragt. Analyse & Konzepte erstellt auf Basis empirisch erhobener Daten eine repräsentative Mietwertübersicht, die es ermöglicht, das Mietpreisniveau im Kreisgebiet zu ermitteln. Für diese Datenerhebung bitte ich um Ihre Mitarbeit. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Befragung freiwillig.

Um die Erhebungskosten für den Landkreis möglichst gering zu halten, wird die Erhebung im Rahmen einer Vermieterbefragung durchgeführt. Wir möchten Sie bitten, dass Sie der von uns beauftragten Firma Analyse & Konzepte die für die Erstellung der Mietwertübersicht notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Ich versichere Ihnen, dass die Erhebungsdaten ausschließlich für die Erstellung der Mietwertübersicht verwendet werden.

Eine anderweitige Nutzung ist vertraglich ausgeschlossen, strafbewehrt und verboten. Der xx erhält von der Firma Analyse & Konzepte zum Abschluss der Erhebung eine Tabelle, wie Sie sie von qualifizierten Mietspiegeln kennen. Ein Rückschluss auf einzelne Mieter/Vermieter ist nicht möglich.

Weitergehende Informationen zur Erhebung finden Sie im beiliegenden Merkblatt von Analyse & Konzepte. Auch steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Claudia Moosdorf (☎ 03501/515 2004) für Rückfragen gern zur Verfügung.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:	Termine nur nach Vereinbarung.	Bankverbindung:
Schloßhof 2/4 01798 Pirna	Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)	Ostsächsische Sparkasse Dresden
	Telefax: 03501 515-1009	BLZ: 650 503 00
	Internet: www.landratsamt-pirna.de	Konto-Nr.: 3000 001 920
		BIC: OSDDDE31XXX
		IBAN: DE 12 8505 0300 3000 0019 20

ANALYSE &
KONZEPTE

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

Abb. 21 Anschreiben Wohnungsunternehmen Seite 2

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 2

Darüber hinaus möchte ich Sie im Namen des Forschungsinstituts Analyse & Konzepte zu einer Informationsveranstaltung in meinem Hause am

18. März 2016, 12.30 Uhr, Raum EF 1.24, Schloßhof 2/4 in Pirna

einladen. Ich bitte um eine kurze Rückmeldung über Ihr Kommen bei meiner oben genannten Mitarbeiterin bis **14.03.2016**.

Sehr herzlich danke ich Ihnen schon jetzt für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Abb. 22 Wohnungsunternehmen Merkblatt

**Mietwerterhebung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016**

ANALYSE &
KONZEPTE

Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um bei den Beziehern des Arbeitslosengeldes II die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) feststellen zu können.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie auch öffentlich geförderten Wohnungen.

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) strengstens eingehalten. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfasst und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt.

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: **040 / 485 00 98 - 88**



Und so verläuft die Erhebung:

Wir setzen uns nach der Informationsveranstaltung am 18.03. mit Ihnen persönlich in Verbindung. Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, so wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns den richtigen Ansprechpartner nennen könnten.

Wir benötigen von Ihnen als Vermieter zwei Dateien. Diese Vorgehensweise ist wichtig, um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Die erste Datei umfasst eine Adressliste Ihres Wohnungsbestandes im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Diese Liste benötigen wir, damit die Mieten der dort wohnenden Haushalte im Rahmen einer zusätzlichen Mieterbefragung nicht nochmals erhoben werden.

Die zweite Liste umfasst Mietinformationen, wobei der Mietername und die Adresse nicht benötigt werden. Welche Informationen wir benötigen, können Sie der Rückseite dieses Schreibens entnehmen. Gern mailen wir Ihnen die Struktur der Erhebungstabellen zu. Wir hoffen und gehen davon aus, dass Ihnen Ihre EDV diese Informationen mittels einer Datenbankabfrage zur Verfügung stellen kann, so dass für Sie der Aufwand überschaubar sein sollte.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir die Höhe der Nettokaltmiete und der zu zahlenden Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten und für die Heizkosten zum Stichtag **01.03.2016**.


Wir benötigen die Daten von Ihnen bis zum 30.04.2016. Die Art der Datenübergabe werden wir mit Ihnen im persönlichen Gespräch vereinbaren.

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen,
und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

**Ein Musterfragebogen befindet sich auf der Rückseite,
bitte wenden!**

ANALYSE & KONZEPTE GmbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg, www.analyse-konzepte.de

Abb. 23 Wohnungsunternehmen Fragebogen



- 2 -

**Musterfragebogen:
Den Fragebogen stellen wir als Excel-Datei zur Verfügung.**

Tabelle 1 Bestandsübersicht

Plz	Ort	Straße	Hausnr.	Hausnr.-Zusatz

Tabelle 2 Mietwerterhebung

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	_____
Handelt es sich um ein Einfamilienhaus?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Baujahr des Wohngebäudes	_____
Energieverbrauch gemäß verbrauchsorientiertem Energieausweis (kWh/m ² a)	_____
Verfügt die Wohnung über ein Bad <u>und</u> eine Sammelheizung (auch Nachspeicher- oder Etagenheizung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum des Mietvertragsbeginns	____.____.____
Datum der letzten Mietänderung (bezogen auf die Netto-Kaltmiete)	____.____.____
Wohnfläche der Wohnung	____,____ m ²
Höhe der Nettokaltmiete in € am 01.03.2016 (inkl. Modernisierungsumlage, ohne Stellplatzmiete etc.)	____,____ €
Höhe der kalten Betriebskostenvorauszahlung am 01.03.2016 (ohne Sonderzahlungen wie z. B. Nachzahlungen oder Garagenmiete)	____,____ €
Beinhaltet die Vorauszahlung für die kalten Betriebskosten auch die Kosten für Wasser- und Abwasser?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Höhe der Heiz- und Warmwasserkostenvorauszahlung am 01.03.2016	____,____ €
Beinhaltet die Vorauszahlung für die Heizkosten auch die Kosten für die Bereitung von Warmwasser?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Energieträger	<input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> sonstiges

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016






Abb. 24 **Anschreiben private Vermieter Seite 1**



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/64 01782 Pirna

Datum:
Telefon: 03501 515 2004
Telefax: 03504 515 82004
Aktenzeichen: 488.53 Mo
E-Mail: claudia.moosdorf@landratsamt-pirna.de

Mietwerterhebung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge lässt derzeit als Träger der "Kosten der Unterkunft" nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Hartz IV-Gesetze) die ortsüblichen Wohnungsmarktmieten erheben. Ziel der Erhebung ist es, Basisdaten für die Berechnung der Kosten der Unterkunft gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu erhalten. Diese Rechtssicherheit liegt nicht nur im Interesse der Leistungsbezieher/innen, sondern auch im Interesse aller Steuerzahler/innen.

Mit der Erhebung und Analyse der hierfür nötigen Informationen hat der Kreis das Forschungsinstitut Analyse & Konzepte beauftragt. Analyse & Konzepte erstellt auf Basis empirisch erhobener Daten eine repräsentative Mietwertübersicht. Für diese Datenerhebung bitte ich hiermit um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Der Kreis kann für die Mietwerterhebung nicht auf eigene Adressbestände zurückgreifen. Ihre Adressdaten wurden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal als verantwortliche Stelle i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich für diese Mietwerterhebung zur Verfügung gestellt. Sie können der zukünftigen Nutzung Ihrer Adressdaten für eine derartige Erhebung bei Analyse & Konzepte bzw. bei der Abfallwirtschaft widersprechen.

Die Teilnahme an dieser Erhebung ist selbstverständlich freiwillig. Ich bitte Sie dennoch um Ihre Mitwirkung, da nur bei einer entsprechenden Teilnahmebereitschaft eine repräsentative Übersicht der Mietdaten erstellt werden kann. Die Befragung ist anonym, Sie müssen Ihren Namen und Ihre Adresse nicht angeben. Weitergehende Informationen zur Erhebung finden Sie im beiliegenden Merkblatt von Analyse & Konzepte.

Auch steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Claudia Moosdorf (Tel. 03501 515 2004) für Rückfragen gern zur Verfügung.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:	Termine nur nach Vereinbarung.	Bankverbindung:
Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)	Ostsächsische Sparkasse Dresden
	Telefax: 03501 515-1009	
	Internet: www.landratsamt-pirna.de	BIC: OSDDDE81XXX
		IBAN: DE12 8505 0300 3009 0019 20

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Abb. 25 Anschreiben private Vermieter Seite 2

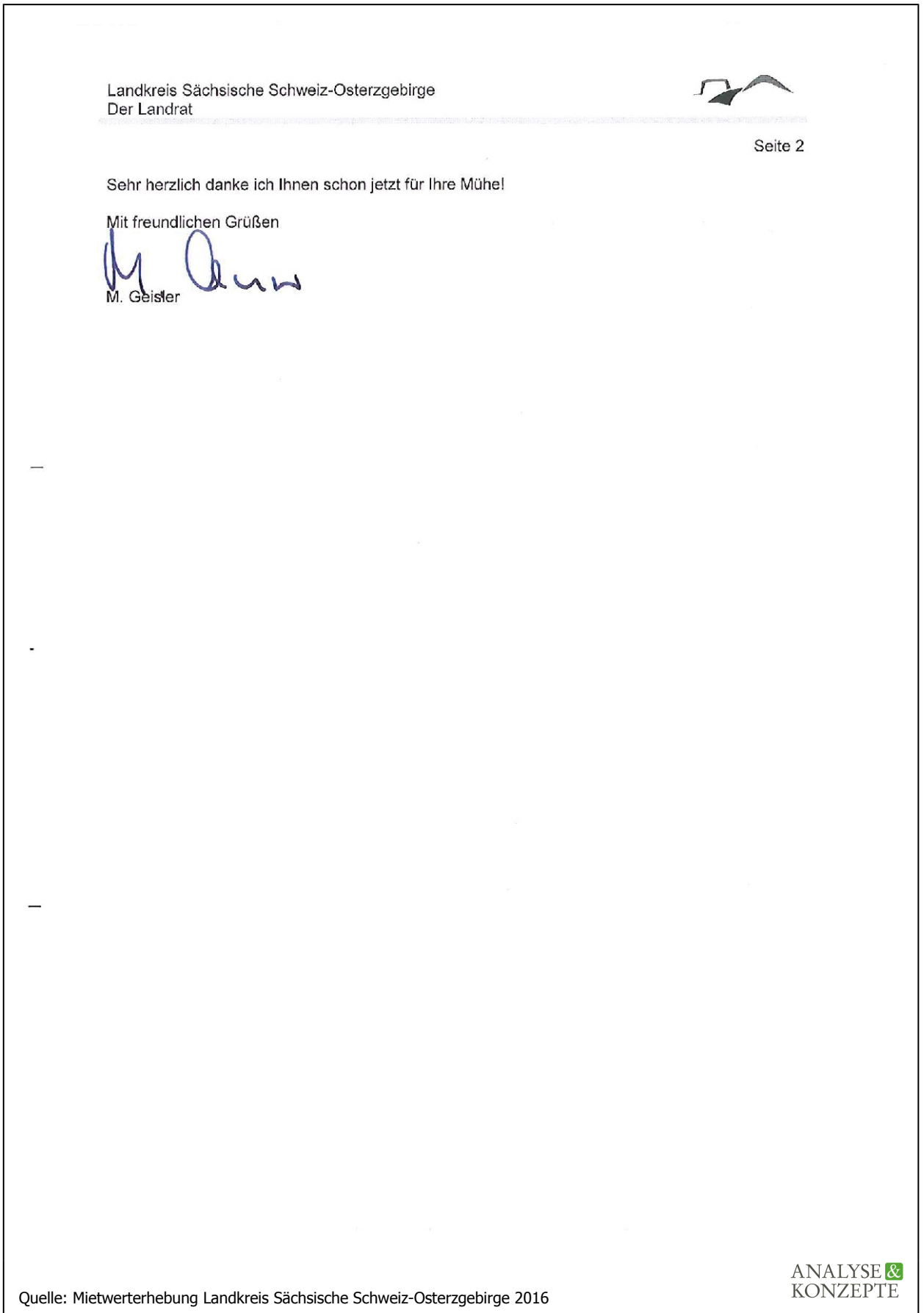


Abb. 26 private Vermieter Merkblatt

Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE

Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten im Kreisgebiet durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um für den Bereich der sozialen Leistungen (Kosten der Unterkunft) das örtliche Mietpreinsniveau feststellen zu können.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie öffentlich geförderten Wohnungen.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen. Die sich in Ihrem Eigentum bzw. Ihrer Verwaltung befindlichen Gebäude wurden für die Erhebung in einem reinen Zufallsverfahren ermittelt.

Wir möchten Sie bitten, uns für alle in den jeweiligen Objekten befindlichen, vermieteten Wohnungen die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Bitte beantworten Sie alle Fragen. Nur so können wir prüfen, ob die Wohnung erhebungsrelevant ist. Bei Bedarf können Sie eine Erhebungstabelle als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen. Die Excel-Datei finden Sie unter <https://dl.analyse-konzepte.de/pir>

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes strengstens eingehalten. Die Vorgehensweise ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung abgestimmt. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung des Kreises erhoben und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt. **Bitte geben Sie bei Rücksendung keinen Absender an!**

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: **040 / 485 00 98 - 88**

Und so verläuft die Erhebung:



Sie sind Eigentümer/ Verwalter eines oder mehrerer Objekte mit vermieteten Wohneinheiten. Bitte tragen Sie in den Erhebungsbogen für jede vermietete Wohnung die entsprechenden Informationen und Daten ein. Tun Sie dieses bitte so genau wie möglich.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir zum Stichtag **01.03.2016** die Höhe der Netto-Kaltmiete und die Abschlagszahlungen für die kalten Betriebskosten sowie die Heizkosten.

Senden Sie dann bitte den Erhebungsbogen auf einem der folgenden Wege bis zum 15.07.2016 an uns zurück:

Per Fax: 040 / 485 00 98 - 98

Per E-Mail: mieten@analyse-konzepte.de

Per Post: (bitte nutzen Sie den beiliegenden Freiumschlag)

Analyse & Konzepte GmbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Bei Bedarf können Sie den Erhebungsbogen auch gem als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen: <https://dl.analyse-konzepte.de/pir>

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen
und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

ANALYSE & KONZEPTE GmbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg, www.analyse-konzepte.de, 040 / 485 00 98 - 0

Abb. 27 private Vermieter Fragebogen

Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		ANALYSE & KONZEPTE				
Bitte zurücksenden bis zum 15.07.2016		Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung	Wohnung
		1	2	3	4	5
Gemeindename (Straßenname nicht notwendig!)	Ort					
Baujahr des Gebäudes	Jahr					
Nutzen Sie die Wohnung für sich selbst?	Ja					
	Nein					
Ist die Wohnung Teil eines Wohnheimes, eines sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft?	Ja					
	Nein					
Handelt es sich bei der Wohnung um eine Werks-, Dienst- oder Bedienstetenwohnung für die eine reduzierte Miete gezahlt wird?	Ja					
	Nein					
Ist die Wohnung laut Mietvertrag zu (teil)gewerblichen Zwecken vermietet?	Ja					
	Nein					
Wird die Wohnung als möblierte oder teilmöblierte Wohnung vermietet? (nicht gemeint sind Küchenmöbel und/oder Einbauschränke)	Ja					
	Nein					
Ist die Wohnung an einen Angehörigen oder näheren Verwandten preisgünstiger vermietet?	Ja					
	Nein					
Verfügt die Wohnung über ein Bad?	Ja					
	Nein					
Ist eine Sammelheizung (Fernwärme, Etagen-Öl-, Gas-, Nachtspeicherheizung) vorhanden?	Ja					
	Nein					
Befindet sich ein WC in der Wohnung?	Ja					
	Nein					
Datum des Mietvertragsbeginns	tt.mm.jj					
Datum der letzten Mieterhöhung	tt.mm.jj					
Wohnfläche der Wohnung	In m²					
Nettokaltniete (inklusive etwaiger Modernisierungszuschläge, ohne Untervermietungszuschläge, Stellplatzkosten) am 01.03.2016	In €					
Höhe der monatlichen Vorauszahlung für die kalten Betriebskosten am 01.03.2016	In €					
Enthalten die kalten Betriebskosten die Wasser- und Abwasserkosten?	Ja					
	Nein					
Höhe der monatlichen Vorauszahlung für die Heizkosten am 01.03.2016	In €					
Sind in den Heizkosten die Kosten für die Erstellung von Warmwasser enthalten?	Ja					
	Nein					
Energieträger (1=Öl, 2=Gas, 3=Fernwärme, 4=Holz, 5=Sonstiges)	1-5					
Wenn vorhanden: Energieverbrauch gemäß verbrauchsorientiertem Energieausweis	kWh/m²a					

Sollten Sie mehr als 5 Wohnungen haben, kopieren Sie bitte diesen Fragebogen oder laden Sie ihn auf unserer Internetseite unter <https://dl.analyse-konzepte.de/pir> herunter. Danke!

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2016

ANALYSE &
KONZEPTE